

Stenographisches Protokoll

374. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 31. März 1978

Tagesordnung

1. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen
3. Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland
4. Änderung des Rechtspflegergesetzes
5. Strafprozeßnovelle 1978
6. Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Inhalt

Bundesregierung

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12658)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 12658)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978: Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (1808 d. B.)
Berichterstatte: Czerwenka (S. 12658)
kein Einspruch (S. 12658)
- (2) Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1978: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen (1809 d. B.)
Berichterstatte: Rosa Heinz (S. 12659)
kein Einspruch (S. 12659)
- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978: Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (1810 d. B.)
Berichterstatte: Rosa Heinz (S. 12659)
kein Einspruch (S. 12659)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978: Änderung des Rechtspflegergesetzes (1811 d. B.)
Berichterstatte: Matzenauer (S. 12660)
Redner: Rosa Gföller (S. 12660), Seidl (S. 12661) und Bundesminister Dr. Broda (S. 12663)
kein Einspruch (S. 12664)
- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978: Strafprozeßnovelle 1978 (1812 d. B.)
Berichterstatte: Windsteig (S. 12664)
Redner: Fürst (S. 12665 u. S. 12675), Dr. Bösch (S. 12668) und Bundesminister Dr. Broda (S. 12671 u. S. 12676)
kein Einspruch (S. 12660)
- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978: Änderung des Denkmalschutzgesetzes (1807 u. 1813 d. B.)
Berichterstatte: Pischl (S. 12677)
Redner: Pumpernig (S. 12677), Dr. Anna Demuth (S. 12681), Knoll (S. 12683) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 12687)
kein Einspruch (S. 12690)

Eingebracht wurden

Anfragen

- der Bundesräte Rosa Gföller, Dr. Schambeck, Dr. Lichal und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend die Tätigkeit der Rechtspfleger (362/J-BR/78)
- der Bundesräte Koppensteiner, Dkfm. Löffler, Mayer, Hötzenfelder, Fürst, Knoll und Genossen an den Bundeskanzler betreffend „Staatssekretär für Fragen des Föderalismus“ (363/J-BR/78)
- der Bundesräte Fürst und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend die Streifenfisten der Bundespolizeidirektion Wien (364/J-BR/78)

Anfragebeantwortungen

- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Heger, Koppensteiner, Hofmann-Wellenhof, Dr. Fuchs und Genossen (328/A.B.-BR/78 zu 356/J-BR/78)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Fürst und Genossen (329/A.B.-BR/78 zu 354/J-BR/78)

1038

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Medl**: Ich eröffne die 374. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 373. Sitzung des Bundesrates vom 9. März 1978 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher als genehmigt zu betrachten.

Ich begrüße den im Hohen Haus anwesenden Herrn Staatssekretär Dr. Löschnak. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind zwei Anfragebeantwortungen, die den Antragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt. Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird (1808 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka**: Mit Bundesgesetz vom 27. April 1977, BGBl. Nr. 232, wurden unter anderem die Straftatbestände im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

erweitert, um „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln ahnden zu können. In Ergänzung dazu soll nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch eine gesetzliche Verankerung des Mitwirkungsrechtes der Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie beim Vorgehen gegen „Schwarzfahrer“ erfolgen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen (1809 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission samt Anlagen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa **Heinz**: Durch den vorliegenden Staatsvertrag werden der Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ neu festgelegt und der Grenzverlauf im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ klargestellt sowie Befugnisse der nach Artikel 19 des Vertrages vom 29. Feber 1972 bestellten Grenzkommision geregelt.

Im Hinblick auf den großen Umfang der dem Staatsvertrag angeschlossenen Beilagen hat der Nationalrat anlässlich der Genehmigung des Abschlusses des Vertragswerkes im Sinne des Artikels 49 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, von einer Aufnahme der Beilagen in das Bundesgesetzblatt abzusehen. Die Kundmachung dieser Teile des Staatsvertrages hat durch Hinterlegung zur öffentlichen Einsicht beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie bei den zuständigen Ämtern der Landesregierungen und Vermessungsämtern zu erfolgen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommision samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatter für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (1810 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa **Heinz**: Nach Artikel 3 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kann eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Bundeslandes erfolgen. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates für den Bereich des Bundes den im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ vereinbarten Regelungen (1809 der Beilagen) Rechnung getragen werden. Neben diesem Bundesverfassungsgesetz sind zur innerstaatlichen Wirksamkeit der vereinbarten Grenzänderungen auch noch übereinstimmende Verfassungsgesetze der Bundesländer Oberösterreich und Tirol erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatter für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause anwesenden Bundesminister Dr. Broda. (Allgemeiner Beifall.)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird (1811 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Matzenauer:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Wirkungsbereich der Rechtspfleger erweitert werden. Vor allem sind hievon die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betroffen. Auch ist die Zuweisung aller Geschäfte des Grundbuchverfahrens an den Rechtspfleger und die Einschränkung des Richtervorbehaltes in Angelegenheiten der Zweigniederlassung ausländischer Kapitalgesellschaften vorgesehen. Weitere Änderungen betreffen eine formelle Anpassung an das Verfahrenshilfegesetz, das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich erteile dieses.

Bundesrat Rosa **Gföller** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Mit dem Rechtspflegergesetz vom Jahre 1962 wurden Gerichtsbeamte des gehobenen Fachdienstes als Rechtspfleger mit Agenden der Gerichtsbarkeit betraut, die bis dahin nur dem Richter vorbehalten waren. Die Bestellung zum Rechtspfleger erfolgt durch die Ausstellung einer Urkunde durch den Bundesminister für Justiz für ein oder mehrere Arbeitsgebiete.

Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtspfleger sind die Beherrschung aller Arbeiten der Geschäftsstelle, die Eignung zum

selbständigen Parteienverkehr, die zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigungen auf dem betreffenden Arbeitsgebiet und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung.

Die Ausbildung besteht aus einer mindestens dreijährigen Praxis im gewählten Arbeitsbereich, aus dem erfolgreichen Besuch eines Lehrganges und wird mit Ablegung der Rechtspflegerprüfung beendet. Voraussetzung aber, um diesen Ausbildungsweg überhaupt beschreiten zu können, ist die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B und die Ablegung der Kanzlei- sowie Grundbuchführerprüfung.

Über den Antrag eines Gerichtsbediensteten, ihn zur Ausbildung als Rechtspfleger zuzulassen, entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn wohl alle anderen Voraussetzungen vorliegen, jedoch der Bedarf nicht gegeben ist. Diese Abhängigkeit vom Bedarf stellt für die Rechtspfleger eine Unsicherheit dar, die durch viele Faktoren beeinflussbar ist. Durch die Bildungsexplosion und die hiedurch zu erwartende Akademikerschwemme ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Rechtspfleger an die Wand gedrückt wird. Es wird so viel von Chancengleichheit gesprochen, dem Rechtspfleger wird sie jedoch vorenthalten.

Dem Rechtspfleger war das Hochschulstudium aus verschiedenen Gründen nicht möglich, er hat sich seine Kenntnisse durch Kurse, Praxis und mit viel Mühe und Fleiß erwerben müssen. Der Wirkungskreis der Rechtspfleger erstreckt sich auf vier Bereiche: 1. Auf Zivilprozeß- und Exekutionssache, 2. auf Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheit des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse, 3. Grundbuchsachen und 4. Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters.

Der Rechtspfleger hatte früher die Aufgabe, den Richter, der einen großen Aufgabenkreis zu bewältigen hat, zu entlasten. Der Rechtspfleger kann den zeitraubenden Parteienverkehr abwickeln, er arbeitet an der Basis.

In Außerstreitsachen hat sich der Rechtspfleger mit den vielseitigen individuellen Anliegen und Wünschen der Mütter zu befassen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die rechtsuchenden Frauen mit Rechtspflägern ihre Not und ihre Wünsche in Ruhe besprechen können und eine rechtlich wirksame Hilfestellung erhalten.

Rechtspfleger und Richter sind keine Konkurrenten, sondern Rechtspfleger nehmen nur dem Richter Arbeiten ab, sodaß sich der Richter der Rechtsprechung ungestört widmen und jederzeit

Rosa Gföller

von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

Tatsache ist, daß der Rechtspfleger in den letzten Jahren anerkanntermaßen ein eigenständiges Organ der Rechtsprechung geworden ist. Das Streben der Rechtspfleger nach Systemisierung der Rechtspflegerposten ist verständlich. Durch die Schaffung von systemisierten Rechtspflegerplanstellen tritt keine personelle Vermehrung ein und erwachsen dem Bundeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

Derzeit gibt es keine Planstellen für Rechtspfleger. Sie haben keinen festen und sicheren Platz in der Gerichtsbarkeit. Ihr Sein oder Nichtsein ist von vielen Faktoren beeinflussbar und oft auch vom Wohlwollen des Gerichtshofpräsidenten abhängig. Im Dienststellenplan sind keine Dienstposten für Rechtspfleger vorgesehen. Es ist daher eine berechnete Forderung, daß Planstellen für Rechtspfleger geschaffen werden. Eine personelle Vermehrung durch die Schaffung von systemisierten Planstellen tritt nicht ein. Doch wäre eine planmäßige Systemisierung auf Grund der gehobenen Ausbildung und Praxis zu einer exakten Abwicklung der nichtrichterlichen Rechtsprechung im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung notwendig.

Durch die vorliegende Änderung des Rechtspflegergesetzes erfährt der Wirkungskreis der Rechtspfleger in Grundbuchsachen eine wesentliche Erweiterung. Alle Geschäfte des Grundbuchverfahrens werden nun dem Rechtspfleger zugewiesen, mit Ausnahme der Angelegenheit der Zweigniederlassung ausländischer Kapitalgesellschaften, die dem Richter vorbehalten bleiben.

Im Wirkungsbereich der Rechtspfleger in Außerstreitsachen wurde die Bestellung und Enthebung von Vormündern auch auf Kuratoren und Sachwalter ausgedehnt. Die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird an die neugeschaffene Rechtslage des Verfahrenshilfegesetzes angepaßt.

Den Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde durch die Aufhebung von unterschiedlichen Regelungen gegenüber ehelichen Kindern entsprochen.

Nicht geändert wurde die Wertgrenze von 300 000 S für die Verwaltung des Mündelvermögens und die Zuständigkeit im Verlassenschaftsverfahren, die im Bundesgesetzblatt 91/76 festgesetzt wurde. Bei der Geldwertverdünnung in den letzten zwei Jahren wäre eine Erhöhung der Wertgrenze auf 500 000 S gerechtfertigt.

Bedeutend erweitert wurden die Entscheidungsbefugnisse des Rechtspflegers durch die Auswirkungen des Unterhaltsvorschußgesetzes. Zahlreiche Entscheidungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wurden schon im Jahre 1976 dem Rechtspfleger zugewiesen.

Mit der vorliegenden Novellierung des Rechtspflegergesetzes wurden die Kompetenzen der Rechtspfleger, die sich seit Jahrzehnten durch Fleiß, Verantwortungsbewußtsein und umfangreiche Gesetzeskenntnisse in der Rechtsprechung bestens bewährt haben, wesentlich erweitert und die Stellung des Rechtspflegers gefestigt. Es ist daher recht und billig, ihm einen sicheren Arbeitsplatz zu geben.

Die vorliegende Änderung des Rechtspflegergesetzes wird begrüßt und findet die einhellige Zustimmung der ÖVP-Fraktion. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 wird das Rechtspflegergesetz geändert.

Wenn wir uns mit der Materie des Rechtspflegers in seiner Entwicklung bis zur heutigen Phase beschäftigen, dann kann man sehr deutlich erkennen, daß sich auch im öffentlichen Dienst ein ständiger Wandel, eine ständige Reform abzeichnet und daß sich auch der öffentliche Dienst in allen Bereichen, hier konkret im Justizverwaltungsbereich und in der Rechtsprechung, den Gegebenheiten der Gesamtentwicklung anpaßt.

Der Gesetzesbeschluß, der hier vorliegt, beinhaltet im wesentlichen eine Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger in Vormundschafts- und Pflugschaftssachen, klärt Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung gewisser regelnder Bestimmungen ergeben haben, bringt eine Erweiterung des Wirkungskreises des Rechtspflegers auf dem Gebiet des Grundbuchverfahrens, eine Wortlautanpassung des Rechtspflegergesetzes an diverse Gesetze wie zum Beispiel das Verfahrenshilfegesetz, das Jugendstrafrechts-Anpassungsgesetz und das erst ab 1. Jänner 1978 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes.

Weiters tritt eine gesetzliche Regelung zum Ausgleich von Härten in Kraft, die in den vergangenen Jahren dadurch entstanden sind, daß in einzelnen Fällen Rechtspfleger-Anwärter

Seidl

die vorgeschriebene Prüfung wohl bestanden haben, jedoch aus dienstlichen Gründen - ich betone: aus dienstlichen Gründen - die vorgeschriebene dreijährige Ausbildungszeit auf mehr als drei Monate unterbrechen mußten.

Im gesamten gesehen hat die Einrichtung des Rechtspflegers im Bereiche der Justiz eine sehr, sehr große Bedeutung. Diese Einrichtung hat sich ohne Zweifel bewährt. Für die Tätigkeit der Gerichte ist der Rechtspfleger heute bereits unentbehrlich geworden.

Die Einrichtung des Rechtspflegers in Österreich steht in einem sehr engen Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis der gerichtlichen Geschäftsstelle. Die Gerichtskanzlei war bis zum Jahr 1898 im wesentlichen nichts anderes als eine Schreibstube. Damals mußte der Richter auch die einfachsten Beschlüsse selbst niederschreiben. Die Gerichtskanzlei beschränkte sich darauf, diese richterlichen Erledigungen abzuschreiben und an die Parteien zu versenden. Eine Ausnahme bildete schon damals lediglich der Grundbuchsführer. Den Grundbuchsführern waren Geschäfte der Eintragungen ins Grundbuch schon damals weitgehend anvertraut.

Mit dem Verfahrens- und Organisationsgesetz, welches am 1. Jänner 1898 in Kraft getreten ist, wurde der Gerichtskanzlei ein gewisses Maß selbständiger Tätigkeit zugewiesen. Die Selbständigkeit der Gerichtskanzlei war aber noch immer recht eng begrenzt. Im wesentlichen beschränkte sie sich auf Mitteilungen an Behörden und Parteien im Zuge von anhängigen Verfahren, auf die Entgegennahme einfacher Anträge, auf kurze Benachrichtigungen und dergleichen.

Die Heranziehung der Gerichtskanzlei zur vorbereitenden Erledigung einfacher richterlicher Entscheidungen wurde erst durch die 1. Gerichtsentlastungsnovelle möglich gemacht.

In der Folge wurde die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei erst durch das Verwaltungs-Ersparungsgesetz wesentlich erweitert. Der Artikel VI des genannten Gesetzes ermächtigte das Justizministerium, durch Verordnung einfache, gleichförmig wiederkehrende Geschäfte der Fahnis-Exekution auf höhere Kanzleibeamte zur selbständigen Tätigkeit zu übertragen.

Durch die Gerichtsentlastungsgesetz-Novelle aus dem Jahr 1929 wurde schließlich der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in einem neuen § 56 A des Gerichts-Organisations-Gesetzes in der österreichischen Rechtsordnung gesetzlich verankert.

In diesem § 56 A des Gerichts-Organisations-Gesetzes werden die Geschäfte der gerichtlichen Verfahren aufgezählt, die durch Verord-

nung des Bundesministeriums für Justiz auf entsprechend befähigte Fachbeamte der Gerichtskanzlei zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden konnten.

In der Verordnung, die auf Grund der genannten Gesetzesstelle schließlich erlassen wurde, wurden diese Fachbeamten der Justizverwaltung zum ersten Mal als Rechtspfleger bezeichnet. Durch die Einrichtung des Rechtspflegers wurde eindeutig eine Entlastung der Richter vorgenommen.

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juni 1947 wurde nach der Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle neu geregelt.

Durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 wurde der Wirkungskreis der Rechtspfleger erweitert, weil es abermals notwendig wurde, eine weitere Entlastung der Richter vorzunehmen. Die damalige Rechtsgrundlage für die Stellung und den Wirkungskreis des Rechtspflegers bildeten der § 56 A des Gerichts-Organisations-Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom Jahre 1950 und die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. September 1950. Diese Verordnung wurde kurz als Rechtspflegerverordnung bezeichnet.

In der Folge wurden wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in diesen Vorschriften enthaltene Regelung erhoben. Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, auf das meine Vorrednerin eingegangen ist, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger, kurz Rechtspflegergesetz genannt, hatte die Aufgabe, auf verfassungsrechtlich einwandfreier Basis die bis dahin bestanden, in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreuten Regelungen der Stellung des Rechtspflegers, seines Wirkungskreises und seiner Ausbildung zusammenzufassen.

Dieses Gesetz aus dem Jahr 1962 diente aber nicht nur diesem Zweck, sondern es war auch das Ziel, mit diesem Gesetz die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit zukommt, zu verbessern.

Darüber hinaus war es auch das Ziel dieses Gesetzes, den Wirkungskreis des Rechtspflegers innerhalb des in Aussicht genommenen verfassungsgesetzlichen Rahmens zu erweitern.

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, das nun abgeändert wird, war ein sehr wesentlicher und ein sehr positiver Schritt im Interesse der Rechtspfleger, aber auch im Interesse der österreichischen Justiz.

Das Rechtspflegergesetz stammt aus der Zeit

Seidl

der großen Koalition in Österreich, und der damalige Justizminister war Dr. Broda. Dr. Broda hat schon damals weitgehend die Interessen der Rechtspfleger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützt. Dr. Broda, auch heute Justizminister, bemühte sich sehr, auch diesmal die Wünsche der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Personalvertretung der Rechtspfleger so weit als nur möglich zu erfüllen.

Natürlich gibt es auch eine Reihe von Wünschen, die nicht erfüllt werden konnten; sie sind ganz besonders in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, die die Grundlage des heute vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist, erwähnt.

In dem heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird, sind viele Vorschläge der zuständigen Gewerkschaft, der zuständigen Personalvertretung erfüllt.

Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Nach so sachkundigen Ausführungen möchte ich nur der ständig zwischen uns, wenn ich so sagen darf, geübten Tradition folgen und dem Hohen Bundesrat einige kurze Informationen im Sachzusammenhang aus erster Hand geben.

Wie die Frau Bundesrat und der Herr Bundesrat schon ausgeführt haben, sind die Gesetze zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Stellung und der beruflichen Stellung ausbaufähigen Gesetze über die Rechtswege in Österreich ein Teil unserer großen Reformgesetze im Rahmen der Rechtsreform. Ich bin sehr froh darüber, sagen zu können, daß wir diese ungemein wichtige Berufsgruppe, im Interesse des demokratischen Rechtsstaates Österreich unentbehrliche Berufsgruppe, doch in einem so hohen Ausmaß in ihrer Berufsstellung sichern konnten, wie es heute der Fall ist.

Ich möchte der Frau Bundesrat sagen, daß alles, was an mehr und zusätzlichem getan werden kann, eng zusammenhängt mit unserer Reform der Gerichtsorganisation, von der Sie wissen, daß wir gerade in Ihrem Heimatland, dem Bundesland Tirol, vorangekommen sind und ebenso in der Steiermark und in Kärnten. In dem Maß, in dem wir in anderen Bundesländern weiterkommen werden, wird es auch möglich

sein, den Geschäftsbereich und den Wirkungsbereich der Rechtspflege weiter auszubauen und zu sichern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zwei Zahlen, die den Hohen Bundesrat vielleicht interessieren werden: Wir haben derzeit in der österreichischen Justiz unter den Voraussetzungen, die schon dargestellt worden sind, 582 Rechtspfleger mit der entsprechenden Ausbildung, die tätig sind, davon – das ist erfreulich, eine besonders gute Rechtspfleger-Tradition – 92 Frauen. Wir haben im Bereich der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft ja auch in den letzten Jahren den Anteil der Frauen außerordentlich erhöhen können, sogar in der Steiermark war es uns möglich, hier zum Durchbruch zu kommen und das Tauwetter, das erst sehr spät in der Steiermark, was die Verwendung von Frauen in der Justiz anlangte, einleiten zu können. Wir haben also 92 Frauen unter den 582 Rechtspflegern, das ist ein viel höherer Prozentsatz, als es heute noch bei den Richtern ist, obwohl wir beim richterlichen Nachwuchs heute schon fast die Hälfte Frauen in einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln haben. Davon sind 192 als sogenannte Nur-Rechtspfleger tätig, 37 Frauen und 390 Rechtspfleger als Teilrechtspfleger, davon 55 Frauen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte gar nicht hier anstehen zu sagen, daß die ganz große Bewährungsprobe der österreichischen Rechtspflegerschaft, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in die Anlaufzeit der Durchführung des neuen Unterhaltsvorschußgesetzes gefallen ist. Wir hätten ohne die österreichischen Rechtspfleger und die Bereitschaft der österreichischen Rechtspfleger, die Bereitschaft des Zentralausschusses unserer nichtrichterlichen Bediensteten, das Unterhaltsvorschußgesetz, das ja vollkommenes Neuland war, nicht durchführen können.

Die österreichischen Rechtspfleger haben das faktisch ohne Personalvermehrung verkraftet. Aller Pessimismus, daß die Justiz das Unterhaltsvorschußgesetz nicht würde vollziehen können, hat sich als irrig erwiesen. Ich darf mitteilen, daß wir hoffen vom Standpunkt der Unterstützung, die wir gewähren können – sonst ist es natürlich eine Hoffnung, die auch mit einem Tropfen Bitterkeit verbunden ist –, an 20 000 Mütter im Jahr regelmäßig jeden Monat Unterhaltsvorschußzahlungen leisten zu können.

Das ist ein gewaltiger Betrag; teilen Sie das nur auf kleinere Gerichte, wenn in einem Sprengel eines kleineren Bezirksgerichtes mehrere hundert solcher Unterhaltsvorschußzahlungen regelmäßig jeden Monat, und ich sage nochmals: unbürokratisch und ohne Schwierigkeiten geleistet werden können, so können wir

12664

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Bundesminister Dr. Broda

damit wirklich sehr viel Not lindern und sehr viel helfen. Hier gebührt unser aller Dank den österreichischen Rechtspflegern, die im Einvernehmen mit den Jugendämtern - das ist eine glückliche Kombination - die Hauptlast der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes tragen.

Ich war gestern in der Bundesrepublik Deutschland und habe in einem Arbeitsgespräch mit meinem Kollegen, dem Bundesminister für Justiz Dr. Vogl wieder festgestellt, daß man mit großem Interesse die Erfahrungen des Unterhaltsvorschußgesetzes in Österreich verfolgt; in der Bundesrepublik ist die verfassungsrechtliche Lage schwieriger, der Föderalismus ist ja dort noch viel ausgebauter als bei uns und einheitliche Regelungen wird es im Rahmen der Justiz nicht so leicht geben können wie bei uns, aber in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedsländern des Europarates verweist man darauf, daß hier Österreich ein gutes und interessantes Beispiel gesetzt hat.

Ich möchte abschließend, Hoher Bundesrat, noch auf folgendes verweisen: Wir sind sehr bemüht - übrigens auch wieder in Übereinstimmung mit europäischen Initiativen -, das sehr auszubauen, was wir den besseren Zugang zum Recht nennen. Wir glauben, daß wir eine Reihe von guten Gesetzen gemeinsam geschaffen haben, Konsensgesetze - mit einer einzigen Ausnahme. Nun kommt es darauf an, diese Gesetze auch gut zu vollziehen, und dazu gehört, daß eben jedermann so rasch als möglich zu seinem Recht kommt.

Dieser Zugang zum Recht wird in einem hohen Ausmaß wieder erleichtert werden und getragen werden durch die Tätigkeit der Rechtspfleger. Die Rechtsauskunft an die Bürger, die Rechtsauskunft haben wollen, die Rechtsberatung gerade bei den kleineren Gerichten, das ist ja eine der wichtigsten Voraussetzungen für diesen Zugang zum Recht.

So bitte ich Sie alle, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates, wenn Sie mit Gerichten und mit Rechtspflegern in persönlichen Kontakt kommen, sagen Sie Ihnen, wie groß unser Dank an die österreichische Rechtspflegerschaft ist, der sich aber gleichzeitig mit der Bitte verbindet, auch in Zukunft uns zur Verfügung zu stehen, wenn es jetzt um diese neue große Aufgabe geht, um den besseren Zugang zum Recht. - Danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Es ist dies ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1978) (1812 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Strafprozeßnovelle 1978.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Auf Grund des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sind in Zukunft einem Anzeiger bzw. Geschädigten auf Antrag die für die Einstellung eines Strafverfahrens maßgeblichen Erwägungen in gedrängter Form mitzuteilen. Weiters soll über Ansprüche eines Geschädigten auf Schadenersatz tunlichst schon im Strafverfahren entschieden werden. Für den Fall einer behaupteten ungerechtfertigten Verweisung auf den Zivilrechtsweg wird dem Geschädigten ein Rechtsmittel eingeräumt. Im Interesse einer baldigen Rückstellung von sichergestelltem Eigentum eines Geschädigten soll nunmehr die schlichte Weigerung des Beschuldigten, einer Ausfolgung zuzustimmen, einer Rückgabe an den Eigentümer nicht mehr entgegenstehen.

Ein weiterer Hauptpunkt der Strafprozeßnovelle 1978 ist die Regelung über die Vorschußleistung des Staates an Verbrechensopfer. Soweit vom Bund Vorschußzahlungen erfolgen, werden die Ansprüche des Geschädigten auf den Bund übergehen. Vorschußzahlungen werden im Sinne vergleichbarer Regelungen jedoch nur österreichischen Staatsbürgern und Einzelpersonen, nicht aber juristischen Personen, wie z. B. Versicherungsanstalten und Banken, gewährt werden. Bei Vorschußzahlungen kommt es darauf an, daß der Strafvollzug, sei es eine Freiheits- oder eine Geldstrafe, den Verurteilten daran hindert, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Vorschußleistungen durch den Bund ist, daß das Zuwarten mit der Durchsetzung der Ersatzansprüche dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann.

Windsteig

Nach Behandlung der gegenständlichen Vorlage im Rechtsausschuß stellt dieser durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert und durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1978), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Fürst (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Wir haben der Berichterstattung bereits entnommen, daß es sich hier um eine Gesetzesnovelle handelt, die etwas für den Geschädigten, etwas zur Verbesserung der Rechte des Geschädigten tut. Es handelt sich gewissermaßen um ein Nachziehverfahren, um einen weiteren Schritt eines Nachziehverfahrens, nachdem ja bereits im Jahre 1969 mit dem Strafvollzugsgesetz eine wesentliche Verbesserung für den Strafvollzug erfolgt ist, also eine Besserstellung der Stellung des Täters.

Ich stelle fest, daß diese heute vorliegende Gesetzesnovelle, vor allem in zwei Bereichen wirksam wird, nämlich sowohl im materiellen als auch im immateriellen Bereich.

Immateriell werden die Rechte des Geschädigten insofern verbessert, als die Staatsanwaltschaft künftig darüber Auskunft geben wird müssen, welche Gründe etwa für die Einstellung eines Strafverfahrens maßgebend waren. Es war ja bisher so eine Art unverständliche Zwiespältigkeit, daß zwar das unabhängige Gericht das Urteil begründen, die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft aber die Gründe, die zur Einstellung eines Strafverfahrens geführt haben, nicht angeben mußte.

Ich möchte sogleich darauf hinweisen, daß es sich nicht nur um eine Besserstellung der rechtlichen Stellung des Geschädigten oder des Anzeigers handelt, sondern das auch einen Vorteil für den Angezeigten mit sich bringt, denn es ist nämlich ein Unterschied, ob ein Strafverfahren eingestellt wird und man nicht mehr darüber spricht, oder ob – nach dem Motto: Es bleibt immer etwas hängen – wie meistens doch etwas auf den Angezeigten zurückfällt. Jetzt ist die Möglichkeit einer Auskunftserteilung gegeben und sicherlich auch eine Besserstellung der Funktion des Angezeigten. Es

besteht auch die Möglichkeit, die Begründung zu erfahren, warum eine Anklage nicht erhoben werden konnte.

Es ist doch so, daß die Gründe für die Einstellung eines Strafverfahrens nicht immer ganz unpolitisch waren, denn die Staatsanwaltschaft ist ja, wie gesagt, eine weisungsgebundene Behörde und daher auch an die Weisungen des politischen Ressortleiters gebunden. Ich erinnere an ein Beispiel aus der jüngeren Geschichte, wo ein Verfahren eingestellt wurde. Das war im Zusammenhang mit einer Betrugsaffäre, bei der das Nachrichtenmagazin „profil“ in eine Geschichte verwickelt wurde. Es wurde behauptet, „profil“ hätte Geld genommen dafür, daß es über die Hafenafläre, in die der Bürgermeister der Bundeshauptstadt und andere Wiener sozialistische Politiker verwickelt waren, besonders negativ geschrieben hat. Es hat sich herausgestellt, daß dieser Vorwurf ein großangelegtes Betrugsmanöver war, von dem hohe sozialistische Politiker in Wien hinauf bis zum Bürgermeister – (*Bundesrat Dr. Skotton: Das ist aber eine Unterstellung! Das ist unglaublich! Das ist unglaublich, was Sie da behaupten!*) – Kenntnis hatten. Das hat sich auch im Verfahren herausgestellt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Sie, das ist eine Verleumdung, die Sie da aussprechen! Ist Ihnen das klar?*) Sie wissen also, daß im Verfahren klargestellt wurde, daß ein sozialistischer Gemeinderat ständig Kontakt mit diesem Betrüger hatte. (*Bundesrat Dr. Skotton: Beweisen Sie das!*) Das ist aus allen Berichten bekannt, das ist nie widerlegt worden. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das ist schon lange widerlegt!*) Das ist eine Tatsache. Und ebenso ist es eine Tatsache, daß die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft keinen Anlaß gesehen hat, eine Anklage zu erheben, und das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Nach der Strafprozeßordnung ist es natürlich möglich, im Wege einer Subsidiaranklage doch noch eine Anklageerhebung zu bewirken. Das ist dann auch geschehen, und dieser Mann wurde auch tatsächlich wegen Betrug verurteilt. (*Ruf bei der SPÖ: Berger! – Bundesrat Schamberger: Habt Ihr das Auto schon zurückgegeben?*)

Ich möchte damit nur zum Ausdruck bringen, daß die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft natürlich immer ein Problem ist, daß aber auch auf der anderen Seite die Erhebung einer Privatanklage immer ein Problem ist, weil es ja dem Geschädigten Kosten verursacht, weil es eine Hürde für die Strafverfolgung ist. Daher ist diese neue Regelung, daß zumindest über die Gründe Auskunft gegeben wird, sehr zu

12666

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Fürst

begrüßen, weil ja auch die Angabe von Gründen für die Einstellung einen weiteren Anhaltspunkt für die mögliche Erhebung einer Privatanklage darstellt.

Es ist in der Vergangenheit auch immer wieder der Fall gewesen, daß sich wegen mangelnder Auskunftspflicht der Staatsanwaltschaft die Politiker dann im Parlament erkundigt haben, was die Gründe für die Einstellung eines Strafverfahrens seien. Da hat unser Justizminister wiederholt erklärt, er dulde keine Fragestundenjustiz, das Parlament sei nicht zuständig für die rechtlichen Fragen, für die Fragen einer Anklageerhebung und einer Justizarbeit.

Das war nicht immer so. Wenn Sie sich erinnern: Zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung, in den Jahren 1966 bis 1970, ist sehr wohl sehr viel Justiz im Parlament betrieben worden. Damals hat es die sozialistische Opposition nicht als untragbar empfunden, daß sie etwa im sogenannten Bauskandal die Beschuldigten gleich im Parlament verurteilt haben, wo sich dann nachher ja herausgestellt hat, daß bei dieser ganzen Sache nicht sehr viel dahinter war.

Auch der Chef dieser Bundesregierung, der Bundeskanzler, hat, als ihm eine rechtliche Sache, also eine Sache, die eigentlich der Justiz anheimgestellt werden müßte, nicht ganz angenehm war, gesagt: dann tragen wir das in einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß. Das war etwa der Fall bei der Auseinandersetzung mit Wiesenthal, wo er seine Auslieferung für einen Ehrenbeleidigungsprozeß zurückgewiesen und erklärt hat, das müsse ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß klären. *(Bundesrat Dr. Skotton: Dr. Kreisky hat verlangt die Auslieferung, aber der Immunitätsausschuß hat das zurückgewiesen mit Stimmen der ÖVP! Mit Stimmen der ÖVP zurückgewiesen!)* Er hat einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß verlangt, weil die SPÖ in einem solchen Ausschuß die Mehrheit hat und im Gegensatz zu einem unabhängigen Gericht mit Mehrheit hätte entscheiden können. Darum hat Kreisky sicherlich einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß verlangt.

Ich möchte noch einmal zurückkommen auf diesen Punkt der Strafprozeßnovelle, die heute zur Diskussion steht und die ja keine Unterstützung des Boshaften ist, der eine Anzeige macht und jetzt dann nachbohrt, sondern des Geschädigten, der das Recht auf Auskunft und damit auch die Möglichkeit erhält, zu erfahren, warum die von ihm beanstandete Situation nicht weiter verfolgt wurde. Das ist, wie gesagt, auch eine Rute im Fenster für die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft und für den weisungserteilenden politischen Ressortleiter.

Der zweite Punkt, der eine Verbesserung bringt, ist jener, der die materielle Verbesserung betrifft. Da muß ich darauf hinweisen, daß die Besserstellung der Opfer natürlich ein mühsamer Weg war, weil wir in der Vergangenheit immer wieder das Gefühl hatten, daß man uns sozusagen die Besserstellung für die Straftäter aufdrängen will, während wir auf der anderen Seite der Sozialistischen Partei mühsam die Besserstellung für die Opfer abringen mußten.

Es zeigt sich, daß schon anlässlich der Novellierung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1969 die Volkspartei eine materielle Besserstellung für das Opfer verlangt hat. Es hat dann relativ lange gedauert; erst im Jahre 1972 wurde das Verbrechenopfer-Entschädigungsgesetz beschlossen. Es hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Wir wissen, daß im letzten Jahr der Gültigkeit nicht einmal 1 Million Schilling an Entschädigung ausgezahlt wurde, das bei einer Häufung von Straftaten, wie wir dem Sicherheitsbericht der Bundesregierung entnehmen können.

Wir haben im Jahre 1977 dieses Gesetz novelliert und den Richtsatz verbessert und auch unbeteiligte Opfer von Verbrechen in diese Entschädigung einbezogen.

Und jetzt soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Vorschußzahlungen des Bundes an Verbrechenopfer zu leisten, wenn der Täter wegen einer Freiheits- oder Geldstrafe nicht zahlungsfähig ist. Das ist sicherlich eine wesentliche Verbesserung und ein weiterer Schritt in Richtung auf die Besserstellung der Rechte des Opfers.

Was wir sozusagen an Grundsätzlichem in dieser Materie sehen, ist einfach die Tatsache, daß wir der Meinung sind, daß das Opfer auf jeden Fall mehr Anrecht auf Anteilnahme der Gesellschaft hat als der Täter.

Es ist schon klar, daß wir uns um eine Resozialisierung der Täter bemühen müssen, daß ein humaner Strafvollzug etwas ist, was sicherlich seine Bedeutung in einer modernen demokratischen Gesellschaft hat, aber wir wollen ausdrücklich zur Vorsicht mahnen, wenn immer wieder neue Aspekte für die Besserstellung des Täters in die Diskussion geworfen werden.

Ich darf der „Sozialistischen Korrespondenz“ entnehmen, daß sich die rechtspolitische Diskussion über das SPÖ-Parteiprogramm im Dr. Karl Renner-Institut sehr eingehend auch mit diesen Fragen befaßt hat, und ich darf zum Beispiel Dr. Christian Broda zitieren, der erklärt hat: „Der humane ist auch der sicherste Strafvollzug, weil er Aggressionen abbaut.“

Fürst

Mit diesem Satz kann man sich sicherlich bis zu einem gewissen Grad identifizieren. Es wird nur dann problematisch, wenn man sozusagen davon ausgeht: Ein inhumaner Strafvollzug weckt starke Aggressionen, ein humaner Strafvollzug weckt wenig Aggressionen, und gar kein Strafvollzug weckt gar keine Aggressionen. *(Zustimmung und Heiterkeit bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Krampfhafter Versuch, witzig zu sein!)*

Das ist nämlich das, was vom Justizminister in die Diskussion geworfen wurde: nämlich die gefängnislose Gesellschaft. Wir halten diese Lösung doch für etwas problematisch, weil sie sicherlich nicht zielführend ist, und der Herr Justizminister wird mir bestimmt bestätigen, daß beim Internationalen Strafrechtskongreß, der derzeit im Justizministerium stattfindet, auch schon die Experten aus jenen Bundesländern, die sehr weitgehende Bonifikationen für den Täter kennen, heute der Ansicht sind, daß sozusagen die Anwendung der Menschenrechte im Strafvollzug auch ihre Grenzen hat und nicht unbegrenzt möglich ist, daß sicherlich eine Grenze gesetzt ist und daß es nicht zweckmäßig ist, diese Grenze zu überschreiten. Das sagen Experten aus solchen Ländern, die diese Grenze offensichtlich bereits überschritten haben.

Ich möchte noch weiter aus der „Sozialistischen Korrespondenz“ über die rechtspolitische Diskussion der SPÖ zitieren. Da sagt zum Beispiel Dr. Heinrich Keller ... *(Bundesrat Bürkle: Wer ist das, bitte?)* Das ist der Generalsekretär des ORF *(Ruf: Ach so!)*, der für die Information der österreichischen Bevölkerung verantwortlich ist *(Zwischenrufe bei der SPÖ)* und früher unmittelbarer Sekretär des Justizministers war. Der hat sich sehr eingehend mit diesen Fragen befaßt und hat auch in die rechtspolitische Diskussion im Rahmen der SPÖ eingegriffen. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Anna Demuth.)*

Er sagt zum Beispiel: „Der vorliegende Programmentwurf“ - also der sozialistische Programmentwurf - „stelle in seinem rechtspolitischen Teil einen Übergang vom bürgerlichen zum sozialen Recht dar“.

Und dann wird es erklärt: „Ein solches soziales Recht begnüge sich nicht mit formaler Gleichheit, sondern will ausgleichende Gerechtigkeit üben. Es kenne nicht mehr die unterschiedslose Person, sondern Dienstnehmer und Dienstgeber, Wirtschaft und Konsumenten, Vermieter und Mieter.“

Das heißt ja mit anderen Worten: Justitia ist nicht mehr die blinde Dame sozusagen, die ohne Ansehen der Person Recht und Unrecht spricht, sondern Justitia blinzelt bereits hinter der

Augenbinde hervor und schaut sich einmal die Täter sehr genau an und spricht danach Recht, je nachdem, um wen es sich handelt.

Und es heißt dann sogar noch weiter, erläuternd: „Wir können uns mit politischer und bürgerlicher Gleichheit bei sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit nicht zufriedengeben.“

Also was ist das, bitte, mit dem Satz: „Wir können uns mit politischer ... Gleichheit ... nicht zufriedengeben“? Was ist damit gemeint? Ist das etwa ... *(Bundesrat Dr. Skotton: Melden Sie sich nachher bei mir, ich gebe Ihnen eine Nachhilfestunde, damit Sie es auch begreifen! - Gegenrufe bei der ÖVP.)* Herr Dr. Skotton! Ist das etwa eine Façon de parler gegenüber den Terroristen, die ja politische Motive haben *(Bundesrat Dr. Skotton: Ich weiß, das ist Ihre Lieblingswalze!)*, sozusagen eine Freundlichkeit gegenüber jenen, die aus politischen Gründen Verbrechen begehen? *(Zwischenruf des Bundesrates Rosa Heinz.)* Wir glauben, daß, wenn es um Verbrechen geht, wenn es um die Strafrechtspflege geht, doch sehr wohl die Gleichheit vor dem Gesetz eine wesentliche Sache ist, an der wir unter allen Umständen festhalten wollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es hat weiters ein Referent bei dieser Diskussion erklärt, aus welchen Situationen die Verbrechen entstehen. Und wir stellen fest, daß es notwendig ist, sich mit der Motivation von Taten zu befassen, und daß also gewisse Motive eben auch Milderungsgründe darstellen, daß es aber manchmal ein bisschen zu weit getrieben wird mit der Frage: Was ist ein Milderungsgrund, was kann man besonders anerkennen für die Beurteilung eines Verbrechens?

Hier heißt es: „Sehr viele kriminelle Situationen entstehen auch aus Ehrgeiz, Statusstreben und Streben nach privatem Besitz und dem Versagen gegenüber solchen Zielen. Die im Programmentwurf genannten Ziele eines Abbaus von Konkurrenz- und Leistungszwang und des Strebens nach mehr Gleichheit und Solidarität stellen somit durchaus auch wesentliche Voraussetzungen einer erfolgreichen Kriminalpolitik dar.“

Da muß ich sagen: Sie von der Sozialistischen Partei waren immer schnell bei der Hand mit Entschuldigung von Kriminalität. In schlechten Zeiten hat es geheißen: Die Leute begehen aus Not die Straftaten!, in guten Zeiten - steht im Sicherheitsbericht der Bundesregierung - ist die Herausforderung des Wohlstandes vorhanden, und daher werden Straftaten begangen. *(Bundesrat Schamberger: Ein typisches Beispiel ist euer Berger!)* Herr Kollege! Wenn Sie in der

12668

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Fürst

Sozialistischen Partei über hellseherische Fähigkeiten verfügen, dann hätten Sie doch dem Architekten Ursprunger beim „Bauring“ das Handwerk gelegt! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Aber bei euch ist das doch schon Tradition! Von Haselgruber über Polcar bis Krauland und Konsorten!)* Sie haben mindestens genauso viele Fälle, in die die Sozialistische Partei verwickelt war! Erklären Sie uns, wo die „Bauring“-Provisionen geblieben sind! Das müssen die Wiener bezahlen, Herr Kollege Skotton! *(Bundesrat Dr. Skotton: Haben Sie die Haselgruber-Gelder schon zurückgezahlt? Oder die Müllner-Millionen? Wo sind die Müllner-Millionen? - Bundesrat Rosa Heinz: Und die Haselgruber-Millionen! Vom Polcar! Wo ist denn das alles hingekommen?)* Wo sind denn die „Bauring“-Millionen? Wo sind denn die „Bauring“-Millionen, Frau Kollegin? *(Bundesrat Dr. Skotton: Während erstens klar ist, daß die Haselgruber-Millionen die ÖVP Wien eingesteckt hat - 22 Millionen -, ist es nicht erwiesen, ...!)* Das können Sie nur unter dem Schutz Ihrer Immunität behaupten, Herr Dr. Skotton!

Vorsitzender *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, den Redner fortfahren zu lassen und Zwischengespräche zu unterlassen. *(Anhaltende Zwischenrufe.)*

Bundesrat **Fürst** *(fortsetzend):* Das wissen Sie ganz genau! *(Zwischenruf des Bundesrates Schipani.)*

Ich möchte damit nur sagen, daß es nicht sinnvoll ist, in schlechten Zeiten das Ganze mit Notkriminalität zu entschuldigen und in guten Zeiten von einer Neidkriminalität zu sprechen, sondern wir müssen davon ausgehen, daß es zu allen Zeiten auch arme Menschen gegeben hat, die anständig gelebt haben, und zwar die Mehrheit der armen Menschen. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Die sind deshalb arm gewesen, weil Sie ihnen nichts gegeben haben! Das vergessen Sie dazuzusagen! - Bundesrat Rosa Heinz: Das sieht man: Söhne und Töchter aus bürgerlichen Familien!)* Darum sollten wir uns nicht ständig mit den Verbesserungen für die Täter, sondern mehr mit den Verbesserungen für die Verbrechensopfer befassen. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß eine sinnvolle Strafrechtspflege, eine sinnvolle Justizpolitik und eine sinnvolle Kriminalitätspolitik in erster Linie die Vorbeugung gegen Verbrechen und die Wiedergutmachung zum Ziel haben müßten und daß man über den notwendigen Bemühungen zur Resozialisierung von Tätern diese Ziele nicht vergessen soll. In diesem Sinne werden wir der vorliegenden

Gesetzesnovelle gerne unsere Zustimmung erteilen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiter der Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Bösch** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Bevor ich zu meinen eigentlichen Ausführungen komme, möchte ich Herrn Bundesrat Fürst darauf aufmerksam machen, daß er offensichtlich Begriffe verwechselte, über die er zu sprechen beabsichtigt hat. Er hat über den Privatankläger geredet und den Subsidiarankläger gemeint. *(Bundesrat Bürkle: Bitte nicht so belehrend! - Bundesrat Schipani: Er kann ja auch nicht Statistik lesen! Ihr braucht ja immer Erläuterungen!)* Wenn schon, dann müßte wenigstens die Regierungsvorlage studiert werden.

Meine Damen und Herren! Mit der heute zur Debatte stehenden Strafprozeßnovelle 1978 soll die Strafprozeßordnung, deren Stammgesetz aus dem Jahre 1873 herrührt, modernen Rechtsgedanken angepaßt werden, nachdem sie schon durch eine Reihe von Novellen entscheidend verändert und auch im Interesse der notwendigen Übersichtlichkeit mehrmals wiederverlautbart wurde, das letzte Mal im Jahre 1975. Darüber hinaus sind eine Reihe von Nebengesetzen in Kraft getreten, die zumindest mittelbar mit der Strafrechtspflege im Zusammenhang stehen, wobei ein Teil dieser Nebengesetze die Entschädigung von Opfern aus Straftaten zum Gegenstand haben.

Der Hinweis auf letzteres scheint mir besonders gerechtfertigt, da Österreich in den letzten Jahren auf diesem Gebiet Pionierdienste geleistet hat. Im Rahmen der westeuropäischen Staaten hat Österreich nach 1970 auf dem Gebiet der Opferentschädigung eine führende Rolle eingenommen. Dies nur zu den Bemerkungen des Kollegen Fürst, auf die ich dann im Laufe meiner Ausführungen noch weiter zurückkommen werde.

In diesem Zusammenhang soll auch das neue Unterhaltsvorschußgesetz erwähnt werden, über welches heute vom Herrn Bundesminister bereits gesprochen worden ist, das ebenfalls auf dem Grundsatz aufbaut, daß den Hilflosesten und den Schutzbedürftigsten unserer Gesellschaft, den Kindern, zu allererst geholfen werden muß, soweit dies eben mit materiellen Mitteln möglich ist. Das Vernachlässigen von Kindern, die fehlende Obsorge in seelischer und auch in materieller Hinsicht ist leider ein uraltes und in seinen Auswirkungen folgenschweres Delikt.

Dr. Bösch

Ich erwähne dies hier ganz besonders, weil es schon seit Jahrzehnten zwar ein sogenanntes Unterhaltsschutzgesetz gab, dessen Zielsetzung aber einzig und allein die Strafe war. Die Schutzfunktion für die Opfer dieser Vergehen ist völlig vernachlässigt worden. Durch Jahrzehnte standen Richter vor der grotesken Situation, einen säumigen Unterhaltszahler so quasi festsetzen zu müssen und gleichzeitig nicht nur nichts für das Kind tun zu können, sondern seine Lage durch die Verurteilung des Unterhaltsschuldners sogar noch verschlechtern zu müssen.

Herr Kollege Fürst, dieses Problem war schon in den Jahren 1966 bis 1970 bekannt. Schon damals gab es Politiker mit hohem Sendungsbeußsein, tönnte es von der Freiheit des einzelnen, nicht aber von Freiheit von Not und Existenzangst, nicht von der Hilfe für die sozial Benachteiligten, damit sie diese Freiheit überhaupt erst in Anspruch nehmen können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Der Gedanke, daß Strafrechtspflege mehr ist als die Aburteilung des Täters, daß auch den Opfern dieser Straftaten ein Mindeststandard an materieller Hilfe zukommen muß, ist erst in den Jahren nach 1970 realisiert worden. Daß wir dabei zuerst an die sozial schwachen dachten, mag uns möglicherweise als Ausdruck des sozialen Rechtes, als Gleichmacherei ausgelegt werden; für uns ist es selbstverständliche Pflicht.

Eine weiterer bedeutender Schritt zum materiellen Schutz der Opfer von Straftaten war das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Jahre 1972. Dieses Gesetz ist in der Folge dann weiter verbessert worden. Zudem hat der Nationalrat eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung ersucht wurde, zu prüfen, inwieweit die Opfer von Straftaten weiter bessergestellt werden können, insbesondere im Hinblick darauf, daß ja das geltende Verbrechensopferentschädigungsgesetz den Ersatz von Sachschäden ausschließt.

Mit diesem Gedanken befaßt sich auch der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der auf einen Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser, ÖVP, und Genossen sowie die Regierungsvorlage 586 der Beilagen zurückgeht.

Grundgedanke des ÖVP-Antrages war, in einem Satz gesprochen, die Überlassung der Geldstrafe an den Geschädigten zur Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche aus eben dieser strafbaren Handlung, und zwar auch wegen Sachschäden.

Wenn der Herr Bundesrat Fürst heute so tut, als ob seine Partei der Anwalt der Opfer wäre und die SPÖ sich allzusehr um die Resozialisie-

rung kümmern würde, so gestatten Sie mir doch, daß ich in kurzen Zügen auf diesen Initiativantrag der ÖVP eingehe, um darzustellen, wie Sie sich die Entschädigung von Opfern vorgestellt haben.

Ich möchte gleich anführen, daß zwischen dem Initiativantrag der ÖVP und dem Gesetzesbeschluß, dem auch, wie Sie angekündigt haben, die ÖVP zustimmen wird, keine große Ähnlichkeit mehr besteht.

Nach den ÖVP-Vorstellungen sollte nämlich der Schadenersatz an die Geschädigten davon abhängen, ob und inwieweit über den Täter eine Geldstrafe verhängt und von ihm auch tatsächlich bezahlt wurde. Der Antrag ließ weitgehend unberücksichtigt, daß auch heute noch mehr als ein Viertel aller Verurteilungen, insbesondere die schweren mit den hohen Schadensbeträgen, Freiheitsstrafen sind, die einen Schadenersatz nach diesem Antrag eben ausgeschlossen hätten. *(Bundesrat Schipani: Husch-Pfusch-Antrag!)*

Die Anspruchsberechtigung hinge demnach von einem Kriterium ab, das aus der Sicht des Geschädigten, um den es ja in diesem Gesetz geht, als ungerecht und unverständlich empfunden werden müßte. Einem Geschädigten deshalb keinen Ersatz zu leisten, weil er das Unglück hatte, von einem notorischen Rückfallstäter geschädigt zu werden, bei dem mit einer Geldstrafe eben das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann, ginge, glaube ich, an der grundsätzlichen Zielsetzung unseres gemeinsamen Vorhabens vorbei.

Es mußte daher bereits hinsichtlich dieses Punktes eine grundsätzlich andere Konstruktion gewählt werden. In den weiteren Beratungen ist dann davon ausgegangen worden, daß grundsätzlich bei allen Straftaten unabhängig von der Art der Verurteilung Ersatz zu leisten ist.

Darüber hinaus gab es dann noch ein weiteres paradoxes Ergebnis des ÖVP-Antrages zu beseitigen. Dieser sah nämlich keine Regreßmöglichkeit des Staates gegenüber dem Straftäter vor, was in mehrfacher Hinsicht zu einem unerwünschten Ergebnis geführt hätte. Während der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte neben seiner Strafe noch die Ansprüche des Geschädigten zu befriedigen hat, wären für den „Inhaber“ einer Geldstrafe mit der Strafe auch gleichzeitig die Ansprüche des Geschädigten abgegolten worden, der ja auf die Geldstrafe zurückgreifen hätte können. Sie hätten durch Ihren Vorschlag damit privilegierte Straftäter geschaffen, Sie hätten einen Teil von ihnen vor materiellen Nachteilen aus ihrer Straftat geschützt – eigentlich genau das Umgekehrte, als Sie hier ausgeführt haben.

12670

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Dr. Bösch

Ihr Initiativantrag hätte aber noch zu einem weiteren, nach unserer Ansicht unerwünschten Ergebnis geführt. Während nämlich der säumige Unterhaltsschuldner den Schadensbetrag, in diesem Fall den nicht bezahlten und vom Staat bevorschussten Unterhaltsbeitrag an seine Kinder, in seiner vollen Höhe zurückzahlen muß, hätten die privilegierten Straftäter Strafe und Entschädigung in einem getilgt.

Es soll hier nicht die Zusammenarbeit der Parteien im Justizausschuß gering geschätzt werden, das gemeinsame Ringen um die besseren Argumente in Abrede gestellt werden. Es müssen aber gerade die Beratungen, vor allem die Grundlage der Beratungen, die Voraussetzungen, ins rechte Licht gerückt werden, gerade im Hinblick auf die Ausführungen meines Vorredners.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Unterhaltsvorschußgesetz, die unbestritten sind und als ein großer Erfolg des Reformwerkes der Justiz anerkannt werden, bot sich auch in der gegenständlichen Materie die bloße Bevorschussung von Ersatzleistungen durch den Staat an, wobei allerdings in einem Atemzuge anzuführen ist, daß eine der Höhe nach unbegrenzte Bevorschussung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar war.

Es galt zudem, Kriterien zu finden, die den Ersatzanspruch nicht von der Art der Strafe abhängig machen, vielmehr von den persönlichen Verhältnissen des Geschädigten, zu dessen Schutz ja das Gesetz erlassen wird.

So tritt diese Bevorschussungspflicht des Staates dann nicht ein, wenn dem Geschädigten die Selbsttragung des erlittenen Schadens zugemutet werden kann. So ist beispielsweise nicht vertretbar, einem Großkaufhaus jeden Schaden aus einem Ladendiebstahl nach diesem Gesetz zu ersetzen.

Weitere Voraussetzungen für eine Bevorschussung sind das Vorliegen eines Exekutionstitels und ein kausaler Zusammenhang zwischen der verhängten Strafe und der Nichtbezahlung des Entschädigungsbetrages durch den Straffälligen.

Der Höhe nach soll der Entschädigungsbetrag durch die Summe begrenzt werden, die der Straffällige ohne die Verurteilung innerhalb eines Jahres hätte erbringen können. Der Bemessung der Vermögensschäden soll der gemeine Wert zugrunde gelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Besserstellung von Geschädigten nach Straftaten steht ein Rechtsinstitut, das in der Praxis - ich kann fast sagen - stark vernachlässigt wurde, obwohl es gerade für die Geschädigten eine echte Hilfe bedeutet

hätte, und zwar das Institut des Privatbeteiligtenanschlusses. Dieses ermöglicht dem Geschädigten, seine Ansprüche bereits im Strafprozeß geltend zu machen und einen Exekutionstitel hinsichtlich seiner Schadenersatzansprüche zu erwirken. Das hat für den Geschädigten den Vorteil, daß er kein Kostenrisiko zur Geltendmachung eines in vielen Fällen geringen Schadens eingehen mußte, wie dies in den sonst abzuführenden Zivilprozessen weitgehend der Fall ist.

Bedauerlicherweise haben aber die Gerichte von einem Zuspruch nach dem § 366 der Strafprozeßordnung nur in relativ wenigen Fällen Gebrauch gemacht und den Antragsteller auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die Rechtsstellung des Privatbeteiligten soll nun in der Form verbessert werden, daß ihm ein Rechtsmittel gegen diese Verweisung auf den Zivilrechtsweg eingeräumt und das Erstgericht verpflichtet wird, über privatrechtliche Ansprüche auch dann zu entscheiden, wenn nur noch einfache Erhebungen bis zur Entscheidungsreife zu treffen sind.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß bringt aber auch eine Verbesserung der Rechtsstellung des Privatanklägers und des Subsidiaranklägers. Es handelt sich dabei durchwegs um Maßnahmen, die den Zugang zum Recht verbessern sollen.

Meine Damen und Herren! Die Strafprozeßordnung ist seit ihrem Ursprung in der Peinlichen Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia ein Instrument der staatlichen Exekutivgewalt. Sie war immer Werkzeug des Staates, aber nicht immer Instrument zum Schutz des Bürgers. Im demokratischen Rechtsstaat darf zwar der Bürger auf ihre Schutzfunktion vertrauen, sie kann aber allein diese Schutzfunktion nur sehr unvollkommen erfüllen. Sie ist ein zu schwaches Steuerungselement, um die aus den verschiedensten gesellschaftlichen Elementen entstehende Kriminalität zu verhindern. Sie ist zwar zugegebenermaßen ein probates Hausmittel, das man in immer stärkeren Dosen einsetzen kann, bis schließlich dann der Patient an Nierenvergiftung stirbt, ohne vom ursprünglichen Leiden befreit zu sein.

Staatliches Handeln auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik - diese hat ja auch der Kollege Fürst erwähnt - und des Strafrechtes muß sich nach dem Primat der Vorbeugung und Gutmachung von Straftaten nach dem Prinzip der Resozialisierung statt der bloßen Anhaltung und nach sozialpädagogischen Grundsätzen richten.

Erkenntnisse, die nicht nur im sozialdemokratisch regierten Österreich weitgehend anerkannt sind, sondern auch in unseren Nachbarstaaten.

Dr. Bösch

Ich darf hier insbesondere auf einen unverdächtigen Zeugen, die Schweiz, verweisen, die uns in diesen Angelegenheiten ein Beispiel sein kann, wo bei Gott niemand behaupten kann, daß sie sozialistische oder noch weitergehende Grundsätze verwirklichen will. Sie will den humanen Strafvollzug, weil auch dort erkannt wurde, daß die Resozialisierung von Tätern, die Beseitigung gesellschaftlicher Ursachen der Kriminalität eine der Voraussetzungen ist für staatliche Sicherheit. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn der Herr Kollege Fürst wieder einmal seine Behauptungen in den Raum stellt, die eigentlich immer wieder kommen, seit er sich da offenbar zum Sicherheitssprecher ernannt hat, und deren Sinn offenbar lauten soll: Die SPÖ tue entweder nichts oder zu wenig für die Sicherheit, sie befasse sich - ich habe es bereits ausgeführt - zu sehr mit der Resozialisierung, so handelt es sich einfach um jene Polemik, die in der Öffentlichkeit nicht einmal mehr registriert wird. Es ist schon Ihrem Vorbild und Kollegen Dr. Lanner nicht gelungen, beispielsweise den Menschen einzureden, Österreich sei ein unsicheres Land - Ihnen wird es noch viel weniger gelingen! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Die Früchte Ihrer Bemühungen, die sich ja nicht nur auf den Raum hier erstrecken, sondern auch auf draußen, sind bestenfalls politisches Fallobst. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Nun noch ein Wort zum anderen Aspekt, zu einem anderen Teil der Sicherheit: zum Einsatz und der Stärke der Polizei. Es wird ja immer wieder - heute ausnahmsweise nicht - darauf hingewiesen, daß Österreich hier nachlässig vorgehe, den Einsatz der Polizei zu wenig forcieren.

Dabei ist zuzugeben, daß die Sicherungsfunktion des Staates in entscheidendem Maße von der Polizei bestimmt wird, nicht allein, aber in entscheidendem Maße. Nur darf man nicht in den Fehler verfallen, daß die Sicherheit in einem Land in einem proportionalen Verhältnis zur Zahl der Polizisten steht. Würde diese These zutreffen, wäre nämlich die Schweiz das unsicherste Land und Italien das sicherste Land Westeuropas. Wie es in Wahrheit aussieht, brauche ich angesichts der tagtäglich auf uns eindringenden Realitäten nicht weiter auszuführen.

Rechts- und damit im Zusammenhang Sicherheitspolitik sind in einer pluralistischen Gesellschaft, auf die wir stolz sind, nicht frei von harten Auseinandersetzungen und widerstreitenden Argumenten. Sie haben aber alle das Ganze im Auge zu behalten. Und letztlich sind Rechts- und Sicherheitspolitik eines sicher nicht, nämlich ein Fundus für Demagogie und Polemik. Wir

begrüßen daher den auch in dieser Sache erzielten Konsens und geben dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich ferner Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Der nun zur Diskussion stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist seinem Umfang nach gewiß nicht ein großes Gesetz - die Strafprozeßnovelle 1978 ist ja eine Novellierung der Strafprozeßordnung -, aber der Bedeutung nach, und zwar der gesellschaftspolitischen Bedeutung nach, ist es ein Gesetz, das sehr, sehr hoch einzuschätzen ist. Wir machen hier wieder einen gemeinsamen mutigen Schritt in juristisches Neuland, auch europäisches juristisches Neuland, denn der Gedanke, daß im Rahmen der Strafrechtspflege das Opfer verbrecherischer Handlungen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung haben soll, und zwar in der Form, in der wir schließlich das Gesetz gefaßt haben, ist ja etwas Neues, das ist ein Schritt über die Opferentschädigung als Fürsorgeleistung, die auch ein Schritt nach vorwärts war, hinaus, eine sehr bedeutsame Änderung unseres ganzen Strafrechtsverständnisses. Das ist etwas, was ich nicht oft genug unterstreichen kann.

Ich sagte schon im Nationalrat, es wird ein Prozeß des Umdenkens in der ganzen Strafrechtspflege und in der Öffentlichkeit notwendig sein, um zu erkennen, daß hier der Staat im Rahmen des Strafrechts sich dazu verpflichtet, zurückzutreten hinter den Geschädigten, hinter die Interessen des Geschädigten, wenn der Geschädigte der Schwächere ist, wenn der Geschädigte einen Anspruch darauf hat, rasch entschädigt zu werden. Der Staat soll so ähnlich wie beim Unterhaltsvorschußgesetz eben mit seinen stärkeren Ellbogen und mit seinem breiteren Rücken - wenn ich so sagen darf - den Geschädigten abdecken, um dann natürlich - anders könnten wir das ja gar nicht tun, es ist eine Aufgabe, die wir für die Gemeinschaft leisten können - seinerseits die entsprechenden Geldbeträge dort hereinzubringen, wo sie hereingebracht werden müssen, nämlich bei jenen, die die strafbaren Handlungen gesetzt haben.

Sehr geehrte Damen und Herren! Man muß jetzt sehen, wie sich das Gesetz in der Praxis bewähren wird. Man kennt auch seine Auswirkungen noch nicht; man kennt seine budgetären Auswirkungen nicht, wir mußten natürlich budgetäre Grenzen ziehen, darüber war schließ-

12672

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Bundesminister Dr. Broda

lich völliges Einverständnis im Justizausschuß. Und wir brauchen hier – deshalb bin ich für die Rede des Herrn Bundesrates Bösch so dankbar – die aktive Mithilfe der Richterschaft. Ohne sie wird es nicht gehen. So wie wir beim vorherigen Tagesordnungspunkt wirklich sagen konnten, daß die Rechtspfleger uns nicht im Stich gelassen haben, daß die Rechtspfleger bei der Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes alles gehalten haben, was sich der Gesetzgeber von der Vollziehung von der Justiz erwarten konnte, so sage ich sehr offen – dasselbe hat auch Abgeordneter Dr. Hauser im Nationalrat gesagt, wir stimmen hier völlig überein –, daß uns jetzt die österreichische Richterschaft helfen muß, dieses interessante Gesetz lebensnah, präzise und zügig im Interesse des Geschädigten zu vollziehen. Wir werden dann natürlich auch die Erfahrungen prüfen, inwieweit wir die Erwartungen damit erfüllen konnten. Aber daß es sich dabei um wirkliches Neuland handelt, um ein Umdenken, wie der Staat dem Rechtsbrecher und dem Opfer gegenüberzutreten soll, das steht außer Frage.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da der Herr Bundesrat Bösch sich so eingehend mit den Sachproblemen des Gesetzesbeschlusses befaßt hat, darf ich mich damit begnügen, jetzt noch zu einigen Grundsatzfragen, die in der Diskussion durch den anderen Herrn Diskussionsredner aufgeworfen worden ist, Stellung zu nehmen.

Grundsätze haben die Eigenschaft und Grundsätze sind eben deshalb Grundsätze, da man sie unteilbar anwendet. Ja, es ist so: Wir wollen, daß die Justiz unabhängig und unbeeinflußt arbeiten kann; unbeeinflußt von Vorurteilen. Sie soll urteilen, und man soll nicht vorher urteilen. Daher habe ich mich immer gegen das gewendet und werde mich weiter dagegen wenden, was man Parlamentsjustiz oder Fragestundenjustiz nennt. Das ist nicht Sache der Kontrolle, das ist Sache der Organe der Justiz, daß sie unbeeinflußt und die Rechtsprechung unabhängig ihre Entscheidungen treffen.

Und noch etwas: Es ist schon so oft erörtert worden, daß ich hier gar nicht mehr dazu sagen will: Das Weisungsrecht gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden ist ja ein Grundelement unserer demokratischen Bundesverfassung. Wie sollte es eine Kontrolle über die Organe der Vollziehung, nämlich eine parlamentarische Kontrolle geben, wenn nicht ein Organ – und das ist der Justizminister – natürlich ein Weisungsrecht, aber auch eine Weisungspflicht hat, denn nur dann kann er ja, wenn er glaubt, daß er eingreifen muß, parlamentarisch und politisch zur Verantwortung gezogen werden. Das tut eine funktionie-

rende Demokratie ausreichend, das ist gut so und soll in Zukunft auch weiter so sein.

Im Rahmen dieser grundsätzlichen Stellung des Anklageprozesses ist es ganz gewiß ein Fortschritt, daß der Angezeigte in Zukunft – auch wieder auf unbürokratischem Weg – eine amtliche Erklärung darüber erhalten soll, daß ein Strafverfahren, das gegen ihn eingeleitet worden ist, schon durch Zurücklegung der Anzeige beendet worden ist; bei Einstellung des Verfahrens ist er ja bisher schon verständigt worden. Ebenso ist es ein Fortschritt, daß auch der Geschädigte eine solche Einstellungserklärung über Antrag erhalten soll.

Ich möchte aber, weil es im Ausschuß sehr ausführlich diskutiert wurde und im Ausschußbericht unterstrichen worden ist, auch den Hohen Bundesrat nicht darüber im unklaren lassen, daß hier wieder der Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte und der Wahrung der Persönlichkeitssphäre des einzelnen Bürgers uneingeschränkt aufrechterhalten werden wird. Es darf nicht so sein – und es ist so formuliert, daß es auch nicht sein kann –, daß etwa in einer solchen Amtsbestätigung der Staatsanwaltschaft die Rechte dritter Personen beeinflusst werden oder in Rechte dritter Personen eingegriffen wird und die Persönlichkeitssphäre von Zeugen oder von Auskunftspersonen oder auch von Beteiligten am Verfahren in einer, ihre Menschenrechte verletzenden Weise der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Das kommt überhaupt nicht in Frage und das wird auch nicht der Fall sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit komme ich zum nächsten Punkt, den der Diskussionsredner vor dem Herrn Bundesrat Dr. Bösch hier aufgeworfen hat. Er meinte – ich höre da immer sehr genau zu –, Menschenrechte ja, aber sozusagen innerhalb von Grenzen.

Menschenrechte sind unteilbar, das ist das Wesen der Menschenrechte. Und die Menschenrechte, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind auf Grund internationaler Verpflichtungen wie der Menschenrechtskonvention, werden von uns auch unteilbar ausgelegt und gehandhabt. Das gilt auch für den Strafvollzug. Daran soll überhaupt kein Zweifel sein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesrat Fürst hat mich sehr korrekt zitiert bezüglich meiner Erklärung, die ich wiederholt abgegeben habe, sowohl bei der Programmdiskussion der SPÖ wie im Nationalrat, daß man – unter anderem –, wem nicht genügt, daß Menschenrechte, zu denen wir uns bekennen, wirklich unteilbar sind, zur Kenntnis nehmen möge, daß der humane

Bundesminister Dr. Broda

Strafvollzug eben der sicherste Strafvollzug ist, und darüber sollen wir froh sein, daß das der Fall ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich dient der humane Strafvollzug dem Aggressionsabbau. Fragen Sie einen beliebigen Strafvollzugsbeamten, fragen Sie, Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof, die Strafvollzugsbediensteten in der Strafvollzugsanstalt Karlau! Fragen Sie in irgendeiner anderen Strafvollzugsanstalt! *(Zwischenruf bei der ÖVP.)* Fragen Sie dort nur! Fragen Sie dort, ob man der Meinung ist, daß dieser Strafvollzug zu mild ist!

Ich möchte nur sagen: Daß die österreichischen Strafvollzugsanstalten keine Sanatorien sind, weiß jeder, der Gelegenheit hatte, dort einmal einen Besuch zu machen. Ich lade jedes Mitglied des Bundesrates ein, jederzeit - gegen vorherige telefonische Anmeldung, bei der es sagt, wann es ihm recht ist - eine es interessierende Strafvollzugsanstalt zu besuchen. Wir stehen Ihnen gerne dafür zur Verfügung.

Ich kann nur sagen: Was will man denn eigentlich? Wir hatten - und ich klopfte auch hier auf Holz *(der Redner klopft auf die Regierungsbank)* - in den letzten Jahren, seit den Ausbrüchen von Stein und Karlau - das sind jetzt im April 1978, wie ich glaube, sechs Jahre -, keine spektakulären Ausbrüche aus österreichischen Strafvollzugsanstalten. Wir haben auch nicht im entferntesten jene Vorfälle, die es in Strafvollzugsanstalten ringsum in der Welt gibt. Wir haben keine Gewalttaten bei Ausbrüchen. Gott sei Dank ist kein Blut geflossen!

All das hängt natürlich mit der Linie zusammen, die wir und unser ganzes Strafvollzugspersonal für richtig halten und steuern, auf Grund gemeinsamer Gesetzesbeschlüsse. Auch das ist Konsens! *(Bundesrat Bürkle: Auch wir halten das für richtig!)* Dann ist es in Ordnung!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Hohe Bundesrat - die Frau Bundesminister und ich haben ja unsere Erfahrungen als Mitglieder des Bundesrates gemacht - beurteilt die Dinge ja immer nüchtern und sachlich. Daher meine ich doch: Verschreien wir uns doch da nicht im wahrsten Sinne des Wortes! Beschreien wir uns nicht und verschreien wir es nicht, daß diese österreichische Art, wie wir auch die Strafvollzugspraxis handhaben, von Vorteil ist! Kritisieren kann man ja immer. Die Demokratie und die Praxis in der Demokratie sind nicht unfehlbar. Das ist selbstverständlich. Man muß immer versuchen, alles noch besser zu machen, als es geschieht. Bisher ist Österreich jedenfalls mit den Problemen in einer Art und Weise fertig geworden, die nicht hinter anderen Ländern

zurückzustehen braucht und zu der man sich bekennen kann.

Herr Bundesrat Fürst! Ich muß - wenn Sie gestatten - eine kleine Korrektur anbringen. Sie sprachen von der „Novellierung“ des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1969. Das Strafvollzugsgesetz war ein Gesetz auf Grund unserer Vorarbeiten in der Koalitionszeit; bei der Arbeit in der Rechtsreform gibt es nie eine Zäsur. Dieser Gesetzentwurf ist von der ÖVP-Regierung eingebracht worden. Das war also ein neues Strafvollzugsgesetz, Sie haben aber von einer „Novellierung“ gesprochen. *(Zwischenruf des Bundesrates Fürst.)* Herr Bundesrat Fürst! In Fragen der Sicherheit muß man noch viel präziser formulieren als sonst. Ich bitte Sie herzlich darum und lade Sie dazu ein.

Das war das erste Strafvollzugsgesetz, das wir in der österreichischen Rechtsgeschichte hatten, und es war ein Verdienst der damaligen Ressortleitung, daß das Gesetz eingebracht worden ist. Die Frau Bundesminister und ich haben damals im Justizausschuß unser Redliches getan, um zum Konsens zu kommen. Das geschah also von der anderen Seite her, wie es in der Demokratie richtig ist: wir handelten als oppositionelle Abgeordnete.

Begehen Sie aber keine „Kindesweglegung“! Denn es war Ihr Strafvollzugsgesetz, ein Gesetzentwurf von der Österreichischen Volkspartei. *(Zwischenruf des Bundesrates Fürst.)* Zum Konsens gehört, daß Sie sich auch zu den Bestimmungen, die wir jetzt vollziehen, und zwar Bestimmungen dieses in der Zeit Ihrer absoluten Mehrheit mit unseren Stimmen mitbeschlossenen Strafvollzugsgesetzes, bekennen, meine sehr geehrten Damen und Herren! *(Beifall bei der SPÖ.)* Es geht nicht an, daß man in Parlamentsdebatten vom Konsens redet und nachher unter der Bevölkerung bzw. in politischen Versammlungen, wo es natürlich eine nicht so unterrichtete Zuhörerschaft gibt und andere gern starke Worte hören wollen, von diesem Konsens nichts mehr wissen will! Das ist ein Konsens, den wir ablehnen, meine sehr geehrten Damen und Herren! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Herr Bundesrat Fürst hat sich in dankenswerter Weise, wie zahlreiche Angehörige und Sprecher der Österreichischen Volkspartei in den letzten Monaten, auch in Parlamentsdebatten mit dem Entwurf für ein neues Programm der Sozialistischen Partei Österreichs und insbesondere mit dem rechtspolitischen Teil beschäftigt. Er hat - ich wiederhole - durchaus korrekt zitiert.

Herr Bundesrat Fürst, meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich braucht es eine

12674

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Bundesminister Dr. Broda

gewisse Zeit, bis das eine oder andere – das ist wieder ein Bewußtseinsbildungsprozeß – in das öffentliche Bewußtsein integriert ist. Hier geht es um die ständliche Auslegung des Gedanken der Fortentwicklung des Rechts zum sozialen Recht und der Fortentwicklung der formalen Gleichheit, nicht nur vor dem Gesetz, diese Gleichheit haben wir in Österreich erfreulicherweise erreicht, nicht zuletzt in den letzten Jahren, in diesem Jahrzehnt. Aber daß wir jetzt darüber hinaus auch die tatsächliche Gleichheit in der Rechtswirklichkeit wollen, das ist Fortentwicklung zum sozialen Recht. Hier gibt es ja – Herr Professor Schambeck, da stimmen wir zweifellos überein – eine Grundregel, wie wir den Gleichheitssatz auffassen: daß man Gleiches nicht ungleich und Ungleiches nicht gleich behandeln darf. Das ist doch erst das Wesen der Gleichheit, wie wir sie gemeinsam verstehen, und nichts anderes bedeutet das, als was wir in unserem Programmwurf jetzt sagen: einen Schritt weiter von der formalen Gleichheit vor dem Gesetz – ein großes liberales Erbe, das wir zu verwalten haben und zur Vollendung zu bringen hatten – zur Weiterentwicklung zur sozialen Gerechtigkeit und zum sozialen Recht.

Da möchte ich, Herr Bundesrat Fürst, Sie bitten, im Programmwurf auch jene Stelle nachzulesen, wo wir an die Spitze des rechtspolitischen Teiles, des strafrechtlichen Teiles, das Verlangen nach einer Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Verbrechen gestellt haben. Ich freue mich, daß wir jetzt diese Forderung des sozialistischen Parteiprogramms, noch dazu auf Grund einer ÖVP-Initiative – was ich nie bestreiten werde, ich werde aber dazu noch etwas sagen –, die wir allerdings gründlich ummodellieren mußten – Herr Bundesrat Bösch hat schon darauf verwiesen –, bevor dieses Programm beim Parteitag im Mai beschlossen wird, das ist etwas ganz Neues, schon jetzt durch den heutigen gemeinsamen Beschluß zu einem guten Teil verwirklichen können. Das ist Konsens! Konsens auch bei der Verwirklichung des Entwurfs des sozialistischen Parteiprogrammes! (*Lebhafte Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ.*) Das ist wirklich die Wahrheit!

Herr Bundesrat Fürst! Wenn Sie sich so darüber alterieren, was denn die Fortentwicklung zum sozialen Recht sei, dann sage ich Ihnen: Das, dem Sie heute die Zustimmung geben, ist ein klassischer Fall dafür, daß wir uns eben nicht mehr mit der formalen Rechtsgleichheit, die eine selbstverständliche Voraussetzung für die materielle Rechtsgleichheit ist, begnügen, sondern es geht darum, daß wir jetzt durch die Differenzierung, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates, für diesen Schritt weiter zum sozialen Recht Sorge

tragen. Lesen Sie doch den Gesetzesbeschluß, dem Sie Ihre Zustimmung erteilen wollen. Das haben wir doch.

Es ist ein wesentlicher Fortschritt in den Beratungen des Justizausschusses gewesen – Herr Bundesrat Bösch hat darauf verwiesen –, daß die Gewährung eines Vorschusses ausgeschlossen ist, wenn dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse; auf die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Unterhaltspflichten und auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse offenbar zugemutet werden kann, die Vereitelung – nämlich der Entschädigung – hinzunehmen. Wir stellen also auf die Zumutbarkeit ab, wir differenzieren sozial, wir sagen gar nicht „Bedürftigkeit“, das wollten wir nicht haben, das haben wir uns lange überlegt, es soll nicht nur der Bedürftige hier etwas bekommen, aber es soll der zurückstehen – wieder so wie der Staat –, dem es zuzumuten ist, daß er zurückstehen kann.

Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist ein klassischer Anwendungsfall für das, was wir soziales Recht nennen, die Fortentwicklung von der formalen Rechtsgleichheit zur inhaltlichen, materiellen Rechtsgleichheit in der Rechtswirklichkeit. Deshalb konnten wir diese Fassung des Gesetzentwurfes so sehr befürworten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf zum Schluß folgendes sagen – ich werde mich nicht scheuen, das immer auszusprechen –:

Diese Idee des Rechtsanspruches auf Opferentschädigung ist ursprünglich – das ist in der Demokratie so – ein Gedanke des Abgeordneten Dr. Hauser von der Österreichischen Volkspartei gewesen. Als wir in der Opposition waren, hat er mich bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes – es war keine Novelle, sondern ein Gesetz – herausgerufen, und zwar am 13. März 1969, und hat mir vorgeschlagen, daß wir eine Dreiparteienentschließung fassen sollten. Er hat gesagt, wir werden es damit sehr schwer haben, da wird man nicht mitgehen. Da ist ein Umdenken erforderlich. Da hat er gesagt: Herr Dr. Broda, probieren wir es. Wir waren dazu bereit, wir haben eine gemeinsame Entschließung, eine Dreiparteienentschließung gefaßt, und dann haben wir es Schritt für Schritt durchgeführt.

Und, sehr verehrter Herr Bundesrat Fürst, bitte, dann noch genauer nachzulesen. Nun zu sagen, man hat uns immer für die Opferentschädigung stoßen müssen, das ist nicht der wahre Gang der geschichtlichen Entwicklung gewesen.

Wenn unsere Regierung, Sozialminister Häu-

Bundesminister Dr. Broda

ser im Jahr 1972 das erste Gesetz im Parlament vorgelegt hat und mein Kollege Weissenberg jetzt die sehr fundamentale Verbesserung, so ist das einfach dem Umstand zuzuschreiben, daß die Österreichische Volkspartei zu rasch nach der Initiative des Herrn Dr. Hauser die absolute Mehrheit verloren hat; ab da haben wir dann gute Vorschläge, die früher gemacht worden sind, durchgeführt. Das ist in Ordnung. Da wäre nur die Anmeldung in der Richtung von Ihrer Seite erforderlich, daß die Wähler Ihnen zu rasch die absolute Mehrheit genommen haben. Aber das ist eben Sache der Wähler gewesen.

Für uns galt und gilt der Grundsatz bei unserer ganzen Tätigkeit, der von Erich Kästner so schön formuliert worden ist: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.“ Man soll sich nicht scheuen, gemeinsam Gutes zu tun, wer immer die erste Idee dazu hatte. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber diese Unterteilung, daß Sie die Partei sind, die an die Opfer von Verbrechen denkt, und die Regierungspartei die ist, die mehr an die Verbrecher denkt, die könnten Sie zumindest nach dem heutigen Gesetzesbeschluß endlich einmal einstellen, wenn Sie glaubwürdig bleiben wollen. *(Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzesbeschluß geht in seinen materiell wichtigen Teilen auf einen ÖVP-Initiativantrag vom Jahr 1976 zurück. Niemand wird der ÖVP und dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser diese Initiative streitig machen. Im Gegenteil, es ist bekannt, daß ich mich als Justizminister sofort dem Grundgedanken gegenüber positiv geäußert habe, und wir dann, wie das eben im Justizausschuß immer der Fall ist, uns in den Formulierungen nach sehr langen Beratungen, an denen der Obmann des Justizausschusses, Abgeordneter Dr. Broesigke, einen sehr entscheidenden Anteil genommen hat - ich möchte das hier, wo die FPÖ nicht vertreten ist, noch erwähnen -, zu diesem Konsensgesetz gefunden haben.

Ich glaube, daß das ein ganz guter Anwendungsfall des Konsenses war, wie er richtig verstanden werden soll, nämlich daß Konsens keine Einbahnstraße ist, sondern Konsens von beiden Seiten getragen sein muß. Und wenn wie hier ein guter Gedanke, wenn er auch dann sehr abgewandelt, verbessert und verändert wird, von der Minderheit vorgeschlagen wird und die Mehrheit dazu die notwendige Stimmenanzahl gibt, so ist das, glaube ich, ein guter Weg der Zusammenarbeit.

Soweit es an uns liegt, werden wir diesen Weg der Zusammenarbeit in dieser Form fortsetzen, im Interesse des demokratischen Rechtsstaates Österreich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße die im Hause anwesende Frau Bundesminister Dr. Firnberg *(Beifall.)*

Zum zweiten Mal zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Fürst (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Frau Minister! Hohes Haus! Ich möchte zunächst begrüßen, daß der Herr Bundesminister die Vaterschaft hinsichtlich der Verbesserung der Situation der Verbrechensoffer außer Streit stellt. *(Bundesrat Schipani: Nur gehört auch eine Mutter dazu!)* Also es wird hier zu keinem Vaterschaftsprozesse kommen. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß wir zumindest in diesem Fall einer Meinung sind.

Ich möchte aber etwas nicht im Raum stehen lassen, was vom Herrn Minister hier gesagt wurde, nämlich wir wären gegen das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft, gegen den humanen Strafvollzug. Davon kann ja keine Rede sein. Es geht nicht darum, daß wir gegen das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft wären, gegen den humanen Strafvollzug, gegen die Entkriminalisierung des Strafrechtes und gegen die Resozialisierung, sondern es sind Differenzen über das richtige Maß, in denen diese Dinge betrieben werden. *(Bundesrat Bürkle: Jawohl, darum geht es!)* Um diese Differenz geht es, um die Differenz über das Maß, wie Weisungsrecht, Strafvollzug, Entkriminalisierung und Resozialisierung betrieben werden.

Daß es nicht so ist, daß die Bundesregierung sich vielleicht verstärkt mit dem Opfer befaßt und nicht mit dem Täter, zeigt ein neuer Gesetzesentwurf, der erst vor nicht allzu langer Zeit zur Begutachtung ausgesendet wurde, nämlich der Entwurf über die Novellierung des Verwaltungsstrafrechtes.

Und da, Herr Bundesminister, darf ich aus einer Stellungnahme eines Wiener Stadthauptmannes zitieren, der bestimmt nicht unserer Partei angehört, sondern, wie man weiß, Ihrer Partei sehr nahe steht. Er sagt: „Die Reform, wie sie dem Justizministerium vorschwebt, wäre jedenfalls geeignet, die polizeiliche Effizienz, aber auch die der Landesverwaltung sehr zu schwächen und damit nicht nur die Stellung der Polizei und der Länder sowie deren Autorität zu untergraben, sondern auch den polizeilichen Kampf im Vorfeld der Kriminalität zu erschweren und dadurch die öffentliche Sicherheit zu gefährden.“

Herr Bundesminister, das ist eine Stimme aus Ihrer Partei.

Ich möchte dazu sagen, daß es natürlich die Bevölkerung verunsichert, wenn Sie ständig Besserstellungen für den Täter in den Raum

12676

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Fürst

stellen oder von Ihrer Partei, aus Ihrem Nahbereich solche Vorschläge in den Raum gestellt werden. Da sind wir eben anderer Meinung.

Wir sagen auch, man kann beispielsweise über das Häftlingswahlrecht möglicherweise reden. Aber, Herr Bundesminister, erst dann, wenn den älteren und gebrechlichen Menschen in diesem Land endlich das Recht auf Briefwahl eingeräumt wird. *(Beifall bei der ÖVP.)* Denn daß die unbescholtenen alten Menschen durch das Gesetz schlechter gestellt werden als die Straffälligen, die in den Strafanstalten Inhaftierten, dazu können Sie uns jedenfalls nicht gewinnen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir vor jeder Besserstellung der Position des Täters uns genau überlegen müssen und uns darüber im klaren sein müssen, daß die Verbrechensvorbeugung etwas Wichtigeres ist, das Schutzbedürfnis der Bevölkerung beachtet werden muß und die Wiedergutmachung für die Opfer nicht vergessen werden soll. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Eine weitere Wortmeldung liegt vom Herrn Bundesminister Dr. Broda vor. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Im Gerichtssaal gibt es, meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Vorsitzender, nach der Replik die Duplik. Herr Bundesrat Fürst, wieder ein Punkt, wo wir nicht übereinstimmen: Ich habe in den vielen Jahren meiner Amtstätigkeit noch nie Richter in solche, die meiner Partei und in solche, die einer anderen Partei nahestehen, eingeteilt. Ich teile auch nicht Polizeibeamte in solche, die der einen oder anderen Partei nahestehen, ein. Das interessiert mich nicht. *(Zwischenrufe.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Wortmeldung auf der Wiener Sicherheitskonferenz ist mir bekannt, sie beruht auf einer Reihe von Mißverständnissen. Ich habe einen sehr sachverständigen Zeugen hier, den Herrn Professor Schambeck: Das Anliegen der Verwaltungsstrafrechtsreform ist nicht ein Anliegen des Justizressorts, weil wir dafür gar nicht zuständig sind - wir haben eine Meinung dazu -, sondern ein Anliegen der Gesamtregierung und, wie ich hoffe, sehr bald des gesamten Parlaments, weil das eine Verpflichtung ist, die wir auf Grund der Menschenrechtskonvention einzulösen haben.

Vielleicht haben Sie vor einigen Monaten eine sehr interessante Fernsehdiskussion gesehen, daß wir in Österreich das ganze Problem des Anhaltens, der Freiheitsentziehung und des Einsperrens halt überdenken müssen. In den

letzten Jahrzehnten sehen wir das anders. Ich werde Ihnen gleich wieder aus meinem Zuständigkeitsbereich etwas sagen, wo wir uns sehr wohl zum Wort melden werden.

In dieser Fernsehdiskussion hat Herr Professor Ermacora im wesentlichen die ersatzlose Beseitigung der Möglichkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen, von Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht - die Menschenrechtskonvention sieht das ja auch nicht vor, wir haben nur einen Vorbehalt gemacht - verlangt, aus guten Gründen: weil es dort wo die Menschenrechte wirklich geachtet werden, eine weltweite Tendenz ist, zu sagen, die Freiheitsentziehung ist eben ein solcher Eingriff, der schwerste Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Menschen, daß sie dem unabhängigen Richter vorbehalten sein soll.

Ich weiß schon, daß sich dieses Bewußtsein nicht von heute auf morgen durchsetzen kann, und die Vorlage des Bundeskanzleramtes - auf Grund der Regierungserklärung - bezüglich einer maßvollen Reform des Verwaltungsstrafrechtes - worüber wir sicherlich noch sehr viel mit den Polizeibehörden und den Polizeibeamten diskutieren werden - sieht eine gewisse Einschränkung des Primärarrests, nämlich der Freiheitsstrafe, die durch Verwaltungsbehörden verhängt werden kann, vor. Und das ist ein Weg, den wir wieder ganz sicher gemeinsam gehen werden, im Interesse der Unteilbarkeit der Grundsätze, zu denen wir uns bekennen.

Und daß wir immer wieder über das Problem der Anhaltung von Menschen gegen ihren Willen nachdenken - anders als vor zwei oder drei Generationen, und ich spreche jetzt gar nicht vom Strafrecht -, das sehen Sie an einer anderen Diskussion, die jetzt geführt wird, und zwar, ob nicht die Bestimmungen unserer Entmündigungsordnung und des Anhaltens von psychisch nicht voll belastbaren Personen - es müssen ja nicht immer gleich Geisteskranke sein - neu überdacht werden sollte. Ich bekenne mich zu dieser Verpflichtung, und ich freue mich, daß ich das hier im Hohen Bundesrat als erstes sagen kann.

Wir werden uns sehr rasch - da gab es auch wieder eine sehr eindrucksvolle Fernsehdiskussion vor wenigen Tagen, wo diese Probleme diskutiert worden sind - mit den Psychiatern, mit den Wissenschaftlern, mit all denen zusammensetzen, die hier wirklich etwas zu sagen haben, ob wir nicht zum Beispiel etwa unsere Entmündigungsordnung vom Jahr 1916 und alles, was damit zusammenhängt, auch neu zu durchdenken haben werden.

Hoher Bundesrat! Und da wird wieder der eine oder andere auftreten, vielleicht ein Richer,

Bundesminister Dr. Broda

und wird sagen: Warum? Oder ein Psychiater wird sagen: Warum, bleiben wir doch bei dem, was vor 60, 70 Jahren damals formuliert worden ist.

Das Verwaltungsstrafgesetz ist 1925 formuliert worden. In der Zwischenzeit gibt es einen ganzen Umsturz im gerichtlichen Strafverfahren, und das, glaube ich, ist etwas, was wir nicht übersehen sollten. Und dieser Vorwurf trifft uns gar nicht. Wir meinen nun, daß wir nach der großen Strafrechtsreform im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens wieder im Interesse der unteilbaren Grundsätze der Sicherheit und der Freiheit des Menschen auch darüber nachdenken sollten und konkrete Vorschläge machen sollen darüber, daß es nicht etwa jetzt - denken Sie an ganz kleine Gesetzesverletzungen administrativer Art, Parksünden, Parkschäden; denken Sie auch an leichtere Verkehrsdelikte, Ordnungsdelikte - so sein soll -, so haben wir die Strafrechtsreform nie aufgefaßt, das sage ich Ihnen ganz offen -, daß man etwa durch die Veränderung des gerichtlichen Strafrechts jetzt, wenn man in den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens gelangt, vom Regen in die Traufe kommt. Danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Wort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird (1807 und 1813 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pischl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pischl:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Lücken im Denkmalschutzgesetz geschlossen werden, die im Laufe der Zeit durch immer neue Anforderungen an den Denkmalschutz und damit zusammenhängende Aufgabenstellungen aufgetreten sind. Eine wichtige Neuerung bildet die Einführung des „aktiven

Denkmalschutzes“, der darin zu erblicken ist, daß nicht nur die unmittelbare Zerstörung oder Veränderung verhindert werden soll, sondern auch getrachtet wird, daß ein Denkmal nicht im Laufe der Zeit verfällt. Weiters soll bei Anträgen auf Zustimmung zur Zerstörung oder Veränderung, abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, eine Umkehr der Beweislast erfolgen. Die Behörde soll daher nur verhalten sein, sich mit jenen Gründen auseinanderzusetzen, die der Antragsteller zu beweisen in der Lage ist, nicht aber mit allen jenen Gründen, von denen der Antragsteller lediglich behauptet, daß sie vorliegen. Ferner soll den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen ein Rechtsanspruch auf Veränderung von Denkmalen, die unmittelbar der Abhaltung von Gottesdiensten gewidmet sind, soweit eingeräumt werden, als zwingende liturgische Vorschriften diese Änderung erfordern.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die reichhaltige und vielfältige Architektur Europas und der außerordentliche Charakter seiner historischen Städte fallen in zunehmendem Maße der Sorglosigkeit jener zum Opfer, die den unüberlegten Abriß und ungeschickte Umbauaktionen veranlassen oder gutheißen. Wir müssen uns also endlich dieser Entwicklung entgegensetzen, bevor es endgültig zu spät ist.

Dieses wertvolle Bauerbe ist Zeuge von Jahrhunderten westlicher Kultur. Es ist das gemeinsame Gut aller europäischen Völker, die das Glück haben, sich an ihm erfreuen zu dürfen, aber auch die Pflicht, es für die kommenden Generationen zu bewahren. Wir dürfen nicht einfach hinnehmen, daß die Vernichtung der Vergangenheit zum unver-

12678

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Pumpernig

meidlichen Unterpand des Fortschrittes gemacht wird.

Der Schutz des Bauerbes bringt sicherlich häufig praktische Probleme mit sich, aber diese sind bei gutem Willen selten unlösbar. Bei einer durchdachten Planung kann die Vergangenheit ohne weiteres in die Gegenwart eingegliedert werden.

Zweifellos hängt letzten Endes alles von der Einstellung der Regierungen, Parlamente und kommunalen Stellen ab, die die endgültigen Entscheidungen zu treffen haben. Aber ihre Einstellung wird wiederum von der Öffentlichkeit stark beeinflusst. Das Geschick unseres unersetzlichen Bauerbes liegt also letzten Endes in unseren eigenen Händen. Wenn wir den festen Willen haben, können wir es noch retten und somit nach dem Leitspruch des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ sichern.

Das von mir bereits erwähnte und vom Europarat proklamierte „Jahr des europäischen architektonischen Erbes“ 1975 hat neben vielem zugunsten bestimmter Denkmäler als seinen wichtigsten Erfolg einen Wandel in der Einstellung weitester Kreise innerhalb und außerhalb der Grenzen unseres Landes zu den Anliegen des Denkmalschutzes mit sich gebracht.

Es muß sicherlich auf das wärmste begrüßt werden, daß nunmehr mit dieser Novelle zum geltenden Denkmalschutzgesetz ein Schritt gesetzt ist, an den sich die nicht unberechtigte Hoffnung knüpft, er werde bewirken, was allzu lange unterblieben ist: Nämlich schmerzlich klaffende Lücken im österreichischen Denkmalschutzrecht zu schließen und einen Nachholbedarf gegenüber anderen Kulturstaaten zu entsprechen, der von Jahr zu Jahr eklatanter geworden ist.

Denn, einen so beachteten Rang Österreich im „Europäischen Denkmalschutzjahr“ im Bereich der praktischen Denkmalpflege einnehmen konnte, einen Rang, der nicht zuletzt erfreuliche internationale Auszeichnungen eingebracht hat, so bedauerlich fällt ein auch nur oberflächlicher Vergleich der hierzulange bestehenden gesetzlichen Regelungen mit jenen im größten Teil des übrigen Europas aus, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß das Anliegen der gegenständlichen Novelle, nämlich das einer Ausgestaltung und Modernisierung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen in Österreich, jedenfalls zu unterstützen ist. Allerdings kann nicht im gleichen Maß diese Zustimmung auch für alle im einzelnen vorgesehenen – oder auch immer noch nicht vorgesehenen – Vorschriften gelten.

Meine Damen und Herren! Das Grundgesetz stammt bekanntlich aus dem Jahre 1923, doch geht die staatliche Denkmalpflege in Österreich bereits auf das Jahr 1850 zurück. Damals wurde nämlich mit der Schaffung der „Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“ erstmals die Denkmalpflege unter die Obsorge des Staates gestellt. In diesem Zusammenhang muß aber auch der Pionier der Denkmalpflege in Österreich, Max Dvorak, genannt werden, welcher im Jahre 1916 einen „Katechismus der Denkmalpflege“ herausgegeben hat.

In verschiedenen Publikationen und Stellungnahmen zur gegenständlichen Novelle wird immer als erste wesentliche Neuerung die Verankerung des Begriffes „Ensemble“ in diesem Gesetz angeführt. Ich bin aber der Auffassung, daß man sich vorerst mit dem Begriff des „Denkmals“ sowohl von nationaler als auch von internationaler Seite gesehen auseinanderzusetzen hat.

Die gegenständliche Novelle faßt diesen Begriff im § 1 Abs. 1 – ich zitiere – als „von Menschen geschaffene, unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“ auf. Nach den Erläuterungen soll damit unter grundsätzlicher Beibehaltung der Definition des Begriffes „Denkmal“ als zusätzliches Kriterium hinzukommen, daß es sich um Gegenstände handeln muß, die von Menschen geschaffen worden sind.

Ich weiß schon, daß diese Definition auf den Inhalt des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1964 zurückzuführen ist und nach diesem Erkenntnis auch Alleen und Parkanlagen und sonstige derartige Erscheinungsformen der gestalteten Natur nicht als Denkmal im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden dürfen. Aber, meine Damen und Herren: In den Denkmalschutzvorschriften fast keines europäischen Landes ist der Denkmalbegriff auf eine Weise eingeengt, wie dies im gegenständlichen Gesetz der Fall ist. Diese Beschränkung auf „Werke menschlicher Tätigkeit“ kennen lediglich die diesbezüglichen Gesetze von Liechtenstein und Bulgarien. Aber selbst in diesen beiden Ländern sind Park- und Gartenanlagen von entsprechend qualifizierter Bedeutung in den Begriff „Denkmale“ einzuschließen.

Die Begriffsbestimmung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof ist also in ganz Europa – was die Einengung betrifft – als einmalig zu bezeichnen. Selbst Irland, welches in der Begriffsbestimmung eher als kleinlich gilt, geht über die österreichische Auffassung in vielen Richtungen hinaus, wenn etwa schon das

Pumpernig

„absichtliche Hinlegen“ eines natürlichen Produktes – ohne erfolgte Bearbeitung – als für die Herstellung der Denkmalqualität ausreichend erklärt und „prähistorische und alte Gräber oder Friedhöfe“ ausdrücklich als Denkmale deklariert werden.

Der weitaus überwiegende Teil der in Europa bestehenden Regelungen ist ausschließlich auf die Eigenschaft des Interesses abgestellt, um dessentwillen eine Sache als Denkmal geschützt wird. Zum Beispiel Italien mit seinem Gesetz vom 1. Juni 1939 oder Rumänien mit der Verordnung Nr. 661 vom 27. April 1955 über die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmäler. Auf Seite 394 dieser rumänischen Verordnung findet man folgende, mir bedeutsame Definition – ich zitiere –: „Güter von besonderer, archäologischer, historischer, architektonischer oder künstlerischer Bedeutung, die gegenständliche Zeugnisse der Entwicklung der Kultur auf dem Territorium unserer Heimat oder den Vorgang eines bedeutenden Ereignisses in seinem Verlauf darstellen.“ – Ende des Zitates.

Weiters die Schweiz, Schweden, Luxemburg, besonders aber Frankreich durch sein „Loi Malraux“, benannt nach dem damaligen Kultusminister, welcher nebst Ungarn das vorbildlichste Denkmalschutzgesetz in Europa geschaffen hat. Weiters Bayern, Spanien und Polen.

Wenn ich schon Polen nenne, dann muß ich den Wiederaufbau der gesamten Altstadt von Warschau erwähnen, welcher meines Erachtens zu den größten kulturellen Leistungen nach dem Zweiten Weltkrieg gehört. Dieser Wiederaufbau von Warschau, der Altstadt von Warschau, wurde in einer beispiellosen Anstrengung ohne Rücksicht auf eine rein wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung durchgeführt. Hier wurde die Rekonstruktion eines städtebaulichen Ensembles aus den Trümmern zur staatspolitischen Notwendigkeit und zum Symbol für die Wiedergeburt Polens als Nation.

Nun aber wieder zurück zum Denkmalbegriff. Zu den bereits erwähnten Ländern kommen noch England, die Niederlande, Rußland, die Tschechoslowakei, Litauen und Jugoslawien. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in allen Teilen Europas die Tendenz zu einem möglichst weitgefaßten Denkmalbegriff besteht und weitgehend verwirklicht wurde.

Aus diesen Darlegungen folgt, daß der Denkmalbegriff, wie ihn diese Novelle enthält, nicht als ausreichend bezeichnet werden muß. Im Sinne meiner Ausführungen – auch aus europäischer Sicht – hätte der § 1 dieses Gesetzes anders lauten müssen.

Allerdings erkläre ich ausdrücklich, daß aufgrund des bereits zitierten Erkenntnisses des

Verfassungsgerichtshofes diese andere Definition des § 1 als Verfassungsbestimmung hätte bezeichnet werden müssen. Das qualifizierte Quorum im Nationalrat wäre meines Erachtens sicherlich leicht erreichbar gewesen, da es Anliegen aller Parteien ist, Verbesserungen zum Schutz und zur Erhaltung des überkommenen Kulturgutes zu erreichen.

Ich habe bereits eingangs erwähnt, daß in dieser Novelle ein neuer Begriff, nämlich der des „Ensembles“ verankert wurde. Dadurch wird eine gewisse Rechtsunsicherheit beseitigt. Wenn in Zukunft von „Ensembleschutz“ gesprochen wird, ist damit eindeutig das Erscheinungsbild von geschlossenen, verbauten Zonen organisch gewachsener Einheiten gemeint. Im übrigen hat man sich durch die Aufnahme dieses Begriffes in den Gesetzestext der seit Jahren üblichen europäischen Terminologie angepaßt.

Bedauerlich in diesem Zusammenhang ist allerdings, daß zum Schutz der Denkmale gegen ihre künstlerische Wirkung beeinträchtigende Veränderungen in ihrer, mit ihnen nicht im qualifizierenden Zusammenhang eines Ensembles stehenden Umgebung abermals nichts vorgesehen ist. Auch ein solcher Schutz ist Allgemeinut europäischer Denkmalschutzregelungen.

Neu ist weiters in dieser Novelle – § 2 zweiter Satz –, daß das Bundesdenkmalamt jederzeit auch von Amts wegen feststellen kann, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht.

Schließlich bringt das heutige Gesetz insofern eine notwendige Neuerung, als das Bundesdenkmalamt von sich aus verpflichtet ist, unbewegliche Denkmale in das Grundbuch eintragen zu lassen. Dies entspricht einerseits dem Publizitätsprinzip, andererseits stellt eine solche Eintragung ins Grundbuch einen erhöhten Schutz für das Denkmal dar, weil hiedurch jede physische und jede juristische Person und sohin auch jede Behörde von der Tatsache, daß ein konkretes Gebäude unter Denkmalschutz steht, Kenntnis erlangt.

Einer der größten Mängel der heute zu beschließenden Novelle aber ist, daß ein amtliches Denkmalregister und damit eine Einrichtung, die im Grunde allen Staaten Europas geläufig ist, in Österreich weiter fehlen soll. Evident ist, daß ohne eine Einrichtung dieser Art zwei der wichtigsten Aufgaben, die einem modernen Denkmalschutzrecht gestellt sind, ungelöst bleiben, nämlich einerseits die Aufgabe, dem gerade durch die so erfreuliche Zunahme des allgemeinen Interesses gestiegenen und weiter steigenden Informationsbedürf-

12680

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Pumpernig

nis der Öffentlichkeit gerecht zu werden, andererseits über ein wirksames Instrument der Sicherung des Denkmalbestandes durch periodische Bestands- und Zustandskontrollen zu verfügen.

Ich darf annehmen, daß Sie, verehrte Frau Minister, hierüber eine entsprechende Aufklärung geben werden.

Als empfindlichen Mangel muß ich es auch bezeichnen, daß in dieser Novelle keine klare Regelung darüber erfolgt, unter welchen Voraussetzungen die Behörden Veränderungen oder Zerstörungen von Denkmalen zu genehmigen oder zu versagen haben. Ich konzidiere allerdings, daß eine diesbezügliche eindeutige legislative Formulierung in den meisten europäischen Ländern nicht existiert. Die beste Lösung hat man sicherlich in Schweden getroffen, wo der § 6 (1) des Gesetzes vom 12. Juni 1942 über die Kulturdenkmale folgenden Wortlaut hat, der Klarheit mit relativer Sachgerechtigkeit zu vereinigen scheint. Ich zitiere:

„Will jemand ein festes Kulturdenkmal verlegen, verändern oder entfernen, kann vom Reichsantiquar die Genehmigung dazu gegeben werden, wenn das Kulturdenkmal ein Hindernis oder eine Beeinträchtigung darstellt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dessen Bedeutung steht. Dem Antrag auf solche Genehmigung ist eine genaue Beschreibung des Kulturdenkmales beizufügen.“

Ich gebe in diesem Zusammenhang allerdings zu, daß heute alles zur äußeren und inneren Unrast unseres durch materielle Werte und äußere Rationalisierungen gefesselten Konsumzeitalters beiträgt. Daß eine solche Mentalität für die Erhaltung historischer Werte nicht günstig ist, liegt natürlich auf der Hand. Doch für den tiefer Denkenden müssen die gleichen geschichtlichen Werte umso bedeutungsvoller werden als seelisch notwendige Bereicherung und Vertiefung unserer so sehr von seelischer Verödung bedrohten Existenz und als Mahnung zur Verinnerlichung in einem durch äußere Verlockungen mehr und mehr entwurzelten Dasein.

Meine Damen und Herren! Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen, wonach vom Denkmalamt bestimmte Reparaturen an Gebäuden „obligat“ und „verpflichtend“ dem Eigentümer vorzuschreiben sind, wurden auf Intervention des österreichischen Kardinals weggelassen. Dies bedeutet von seiten des Gesetzgebers ein äußerstes Entgegenkommen, da in fast allen übrigen Ländern Europas - auch in Italien - eine andere gesetzliche Regelung getroffen worden ist. Ja in Frankreich, Dänemark, Norwegen und Polen

haben die zuständigen Behörden sogar das Recht einer Fristsetzung. Diese Konzession ist aber verständlich, wenn man bedenkt, daß die katholische Kirche aus finanziellen Gründen nicht in der Lage wäre, solche Vorschriftenen fristgerecht oder überhaupt zu erfüllen.

Bezüglich der freiwilligen Veräußerung eines Denkmals ist zu beachten, daß diese der schriftlichen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Nachdem aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf vom § 5 sowohl der Absatz 4 als auch der Absatz 5 weggelassen wurden - bei letzterem hätte es sich um die Frage der Entschädigung und der Einführung einer Schiedskommission gehandelt -, möchte ich dazu grundsätzlich folgendes feststellen:

Von allen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz sich ergebenden Problemen ist das des Anspruches auf Entschädigung für mit Maßnahmen auf diesem Gebiet nicht vermeidbaren Vermögensnachteilen aus öffentlichen Mitteln das vielschichtigste und in Theorie und Praxis am schwersten lösbare.

Erwähnenswert wäre noch, daß nach § 7 (1) dieses Gesetzes der Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes, wenn Gefahr besteht, daß Gegenstände entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 zerstört, veräußert oder verändert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, Sicherungsmaßnahmen anordnen oder sonstige geeignete Maßnahmen treffen kann.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die bereits bisher vorgesehenen Strafbestimmungen mit dieser Novelle wesentlich verschärft werden. So wird vorsätzliche Zerstörung, Veräußerung, Belastung oder Erwerb eines Denkmals entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe bis 250 000 S bestraft. Weiters wird vorsätzliche, gesetzwidrige Veränderung an einem Denkmal mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Aber auch anderes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes kann bis zu 30 000 S bestraft werden.

Im § 16 dieses Gesetzes wird erstmalig ein Denkmalbeirat installiert; es handelt sich um ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung der Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Hiezu sei bemerkt, daß es solche Kollegialorgane - in Österreich nunmehr mit beratendem Status - in den übrigen Ländern Europas bereits seit längerer Zeit gibt.

Die im § 19 der gegenständlichen Novelle vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen sind zu begrüßen, wenn ihr Umfang auch ein sehr

Pumpernig

bescheidener ist und wohl im Hinblick auf den gegebenen Zustand der Staatsfinanzen ein bescheidener bleiben wird.

Meine Damen und Herren! Der Versuch, die Erhaltung unseres baulichen Erbes als Anliegen ganz Europas zu sehen und im europäischen Rahmen zu koordinieren, wurde erstmals im Jahre 1963 unternommen. Damals regte der österreichische Abgeordnete Ludwig Weiss eine Zusammenarbeit der Mitgliederstaaten des Europarates auf diesem kulturpolitischen Gebiet an.

1964 kam es dann zur Gründung einer nicht staatlichen Dachorganisation, nämlich des „Rates für Denkmalpflege“, welche sowohl von der UNO als auch von der UNESCO anerkannt wurde. Nach zahlreichen internationalen Tagungen – darunter einer im Jahr 1969 in Graz mit dem Thema: „Bewältigung des Verkehrs in den Altstädten“ – ist bemerkenswert, daß es zwischen dieser westeuropäischen Dachorganisation und den osteuropäischen Ländern bald zu einer regen und gegenseitig befruchtenden Zusammenarbeit kam. Dies beweist, daß Denkmalpflege weder an den staatlichen Grenzpfählen noch an den Trennlinien politischer Ideologien und sozialer Systeme halt macht.

Schließlich sei mir noch folgende Feststellung gestattet: Verständnis für Denkmalpflege und Denkmalschutz setzt voraus, daß unsere Konsumgesellschaft wieder mit der Geschichte leben lernt. Es gibt keine Zukunft ohne Vergangenheit. Nur dann aber wird unser bauliches Erbe Teil dieser Zukunft werden können, wenn wir uns vor Augen halten, daß es uns nur treuhänderisch anvertraut ist und daß wir darüber keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt besitzen.

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen, meine Damen und Herren. Unsere eigene Zeit und ihre baulichen Leistungen werden eines Tages daran gemessen und bewertet werden, ob wir dieses Erbe bewahrt, gemehrt oder vertan haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Anna **Demuth** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Ich kann meinem Vorredner das Kompliment nicht verweigern, daß er sich sehr gründlich vor allem auch mit den außerösterreichischen Problemen der Denkmalpflege beschäftigt und eine Reihe von wichtigen Aussagen und Vergleichen gebracht hat.

Ich erlaube mir aber bescheiden wieder zurückzukehren zu unserem österreichischen Problem und zur Verabschiedung dieser Novelle, die eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 ist. Österreich setzt mit dieser Novellierung – die ich als eine sehr bedeutende und sehr wichtige bezeichne, auch beinahe als eine Novelle, die sicher in diesem Jahrhundert ihre Bedeutung und ihre Auswirkungen noch zeigen wird – den vorläufigen Schlußpunkt nach einer Reihe von Initiativen europäischer und internationaler Organisationen.

Leider, muß ich sagen, wie immer hat sie auch ein schlechtes Vorspiel. Die Tragödie des Zweiten Weltkrieges hat sicher ganz wesentlich dazu beigetragen, daß unser Bewußtsein, altes Kulturgut zu erhalten, nach dem Zweiten Weltkrieg so vehement gestärkt wurde. Einerseits weil wir Europäer vor den Trümmern unserer Städte gestanden sind, und andererseits vielleicht auch, weil ausländische Soldaten, vor allem Amerikaner vielleicht, das erstmal in Berührung mit alter europäischer Kultur gekommen sind. Dies mögen vielleicht Anstöße gewesen sein zu den Bemühungen, die in der UNESCO, dem Europarat, die durch die Haager Konvention zur Erhaltung erhaltungswürdigen Kulturgutes gesetzt wurden und zu vielen Empfehlungen im Europarat geführt haben.

Ich möchte Ihnen nicht alle aufzählen, ich will sie auch nicht vorlesen, ich möchte nur besonders betonen, daß zum Beispiel die Resolution 28 aus dem Jahre 1976 alle Mitgliedstaaten dazu anhält, Initiativen zu setzen, daß die Denkmalpflege und die Erhaltung der Kulturgüter integriert wird in die Gesetzgebung zur Erhaltung der heutigen Gesellschaft.

Wir sind aus Nostalgie, oder wie immer wir das nennen mögen, aus der Konfrontation vielleicht mit den sehr modernen und nüchternen Bauten unserer Zeit nun doch wieder dazu übergegangen, dieses Erbe mehr zu schätzen, das Bewußtsein vor allem in der Bevölkerung in einem weit größerem Ausmaß zu heben, als dies vielleicht noch vor 30 oder 40 Jahren der Fall war.

Ein Beispiel hat mich zu dieser Überzeugung kommen lassen: Zur Zeit meines Kunstgeschichtestudiums haben sehr namhafte Professoren, die auch heute noch einen bedeutenden Namen in der Kunstgeschichte haben, zum Beispiel die Ringstraßenbauten als verkitschte, nachahmende Bauten verurteilt. Es hat nicht sehr lange gebraucht, nämlich nur 30 Jahre oder 40 Jahre, so hat sich diese Einstellung ganz wesentlich, vor allem in der Bevölkerung geändert. Es hat mich vor allem einmal bei einer Diskussion über urbane Stadtformen überrascht, daß gerade

Dr. Anna Demuth

junge Menschen die Ringstraße als ein echt historisches Denkmal empfunden haben und daß sie ganz wesentlich dafür eingetreten sind, daß man diese Kulturdenkmäler pflegt, schützt und eben als historisch wertvoll bezeichnet. Man sieht, daß kaum ein halbes Menschenleben oder ein Menschenleben, wenn man es kurz terminisiert, ausgereicht hat, um hier ganz wesentlich die Beurteilung zu verändern.

Nun zum Gesetz selber. Ich möchte seine besondere Wichtigkeit noch einmal betonen, daß vor allem der Ensembleschutz, angeregt durch die Haager Konvention, hier ausdrücklich verankert wird, daß wir mit dieser Novelle zum aktiven Denkmalschutz übergehen - das ist eine der wichtigsten Bestimmungen in diesem Gesetz -, daß nämlich nicht nur keine Zerstörung stattfinden soll, sondern daß wir auch Kulturgüter als solche erhalten müssen und daß diese Erhaltung verpflichtend ist.

Die hohen Strafen für die Zerstörung denkmalgeschützter Objekte hat mein Vorredner bereits angeführt. Vielleicht gerade im Vergleich zu den Ausführungen unseres Justizministers vor der Behandlung dieser Gesetzesvorlage können Sie ermessen, welche Bedeutung wir in dieser Frage den denkmalgeschützten Objekten zuwenden, wenn wir hier so wesentlich höhere Strafen verhängen, wo man ja eher an und für sich dazu übergeht, heute im Strafvollzug oder in der Strafbemessung humaner zu werden. Diese Kulturgüter sollen den Österreichern und sollen uns allen eben sehr viel wert sein, und nur unter Androhung höchster Strafen und Wertersatzstrafen bei widerrechtlicher Zerstörung kann diesem Kulturgut echter Schutz geboten werden.

Die Eintragung des Denkmalschutzes im Grundbuch wird ganz wesentlich zur rechtlichen Klärung beitragen. Jeder, der ein „wackeliges Haus“ kauft, weiß dann, daß es unter Umständen ein denkmalgeschütztes Haus ist und daß er damit die Verpflichtung übernimmt, es erstens einmal nicht wesentlich zu verändern und zweitens auch die Kosten anteilig oder nach seinem Vermögen zu tragen, um dieses denkmalgeschützte Haus zu erhalten.

Die Schaffung eines Denkmalbeirates ist eine ganz wichtige Institution. Hier sind gewählte und entsendete Vertreter der entsprechenden Körperschaften auf sechs Jahre beisammen, die sich damit befassen, wenn Anträge gestellt werden, alte Bauten eventuell abzutragen oder zu verändern.

Mit diesen Bestimmungen wird allen Spekulanten mit Althäusern ein ganz wesentlicher Riegel vorgelegt werden.

Für uns Österreicher ist es mit ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung unseres schönen

Landes. Ich bin hier der besonderen Auffassung, daß wir eine sehr ausgeprägte und sehr würdige und schöne, eine künstlerisch hochwertige Kulturlandschaft haben.

Ich weiß allerdings, daß die Einstellung in der Bevölkerung sehr schwankend sein kann. Ich möchte Sie zum Beispiel an die Diskussion erinnern, die geführt wurde, als die Oper restauriert wurde, und die für uns heute längst geklärt ist, ob nämlich nicht doch lieber Wohnungen gebaut werden sollen. Man hätte die Oper, ein Denkmal der sogenannten romantischen Epoche des 19. Jahrhunderts, unter Umständen dem Verfall preisgegeben, wenn man unbedingt der Meinung der Bevölkerung hier nachgegeben hätte.

In dem Gesetz ist auch enthalten, daß liturgische Vorschriften ein Denkmal, ein geistiges Denkmal verändern dürfen. Dafür gibt es in der Kunstgeschichte auch ein ganz wesentliches Beispiel, nämlich die byzantinische Hagia Sophia, die nun eine Moschee ist, die trotz ihrer schönen Pantokrator-Darstellungen nunmehr mit Gebetsteppichen in der anderen Richtung, also nicht mehr ganz dem Bauwerk entsprechend, ausgestattet wird. Die Hagia Sophia bleibt trotzdem ein leuchtendes Symbol byzantinischer Macht und Kunst am Bosphorus.

Der Nationalrat hat zusätzlich zu dem Gesetz auch einem Entschließungsantrag zugestimmt, in dem dem Wunsch des Europarates nach der genauen Erfassung aller schutzwürdigen und denkmalschutzbedürftigen oder -würdigen Kunstdenkmäler Rechnung getragen wird.

Auch hier hat Österreich eine lange Geschichte aufzuweisen. 1907 zum Beispiel ist der erste Dehio, der sich heute Dehio-Ginhard nennt, weil inzwischen Bearbeitungen stattgefunden haben, erschienen, in dem versucht wird, alle Kultur- und Kunstdenkmäler zu erfassen, zu beschreiben und zu registrieren.

Dies wird sicher eine sehr bedeutende Aufgabe sein für unsere Kunsthistoriker, für das Bundesdenkmalamt und alle damit befaßten Stellen, denn nach einer vorläufigen Übersicht, die mir liebenswürdigerweise das Bundesministerium, vor allem der Herr Sektionschef Obermann, zur Verfügung gestellt hat, haben wir derzeit 4 400 registrierte schutzwürdige Objekte, darunter viele Schlösser, Ruinen, Bürger- und Bauernhäuser, lauter Objekte, wo wir wissen, daß die Erhaltung dieser Kunstdenkmäler, dieser Bauwerke eine wesentliche Belastung für alle ist, die sie betrifft. Wir müssen aber andererseits im Sinne einer besseren oder schöneren Umwelt, eines reicheren Lebens gerade auf dem Gebiet des historischen Rück-

Dr. Anna Demuth

blicks diesen Wünschen, diesem Katalog und diesem Gesetz Rechnung tragen.

Wenn Herr Abgeordneter Kaufmann von Ihrer Fraktion im Hohen Hause bedauert hat, daß der moderne Baustil ein sehr uniformer ist, so möchte ich hier doch dazu sagen, daß es leider üblich ist, daß sich unser Lebensstil international angleicht. Sicher tragen einerseits der Massentourismus und andererseits die Massenmedien, vor allem das Fernsehen, dazu bei, daß wir unmittelbar mit den Kulturen fremder Völker, Bauwerke usw. konfrontiert werden. Die Jugend neigt sehr dazu, einer Mode nachzulaufen. In vielen Gegenden und Gebieten ist die spezifische nationale Note im Schwinden. Er hat recht, es entstehen überall die gleichen uniformen Betonbauten, die keinen Charakterstempel eines bestimmten Landes tragen, sondern die wir in aller Welt, von Afrika bis in den hohen Norden, wiederfinden.

Die Mode geht heute dahin, daß wir uns angleichen, die Mode geht sogar dahin, daß die Japanerin - die Japaner sind ja ein sehr traditionsbewußtes Volk - zur europäischen Kleidung übergegangen ist. Eigentlich ist man nur mehr in afrikanischen Ländern bei der einheimischen Tracht und in Indien beim Sari geblieben. (*Bundesrat Bürkle: Die Blue jeans gibt es auch schon überall!*) Und die Blue jeans dringen unaufhaltsam weiter vor.

Ich glaube, daß wir die Nostalgie nicht genug pflegen können. Wir sind täglich mit der modernen Bauform konfrontiert. Allerdings ist meine Auffassung, daß wir hier ehrlich sein müssen. Unsere heutige Zeit hat neue Bautechniken, hat neue Bautechniken. Wir sollen nicht nostalgisch bauen, wir sollen also unseren modernen Zweckbauten keine Türmchen ankleben. Dies ist erlaubt gewesen in Zeiten, wo dies aus einer wirklichen inneren Überzeugung geschehen ist.

Ich darf Sie nur an ein Beispiel erinnern: Viele Kunsthistoriker haben bedauert, daß die schönen gotischen Dome mit ihren zum Himmel strebenden hohen Pfeilern von schönen Barockwolken umkleistert wurden, als Barock modern wurde. Heute empfinden wir diese Auflockerung eher als eine Bereicherung. Wer in der Stephanskirche einerseits die schöne gotische Pilgram-Kanzel neben dem danebenstehenden Barockaltärchen betrachtet, hat hier sozusagen einen Querschnitt durch die Kulturgeschichte und Kulturentwicklung.

Ich glaube, daß wir auch dies bei der Beurteilung der modernen Architektur in Betracht ziehen müssen. Unser Urteil mag, oft berechtigt, ablehnend sein; die nächste Generation wird darüber urteilen. Man kann die

Geschichte nicht zurückschrauben, man kann die Baustile nicht wiederholen, man soll sie nicht wiederholen. Man darf sich allerdings ihrer bedienen, muß sie aber sozusagen der Zeit gemäß abwandeln. Dies hat ja bestens und zu unserer wirklichen Bereicherung die Renaissance zustande gebracht, dies hat die Romantik zustande gebracht mit dem Rückblick auf die Gotik. Erst die Romantik hat das Bewußtsein für die Schönheit gotischer Kirchen oder gotischer Ruinen wieder erweckt.

Unsere Zeit braucht auch den modernen Baustil. Hier möchte ich Sie nur an ein Wiener Beispiel erinnern: an Adolf Loos mit seinem berühmten „Haus ohne Augenbrauen“ auf dem Michaelerplatz. Es gab damals harte Kritiken über ein Haus, ein Bauwerk im Jugendstil, den wir heute als Ausdruck einer abgeschlossenen Lebens- und Kulturepoche empfinden.

Ich glaube, daß wir mit diesem Gesetz jenen Schritt tun, der notwendig ist, um unsere Kulturgüter zu erhalten, sie der Nachwelt zu erhalten, daß die Vollziehung dieses Gesetzes eine gut angelegte Maßnahme ist und daß wir unserer Frau Minister dazu gratulieren können. Wir geben als Fraktion diesem Gesetz sehr gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile dieses.

Bundesrat Knoll (ÖVP): Herr Vorsitzender! Frau Minister! Hoher Bundesrat! Ich komme aus Freistadt, einer alten historischen Stadt. Wir sind vor Jahren bekannt geworden durch einen Film des ORF, sind aber mehr bekannt als nur in Österreich, weil man uns immer wieder bezeichnet als Rothenburg Österreichs. Wir haben einen gut erhaltenen Stadtgraben, Türme, Wehrmauern und in diesem innerstädtischen Gebiet in der Altstadt 169 Objekte, die zu 80 Prozent denkmalgeschützt sind, der Rest denkmalwürdig und eigentlich nunmehr auf Grund der vorliegenden Novelle im Rahmen der Ensemblebildung in der Gesamtheit vom Denkmal her zu schützen.

Wir in Freistadt beschäftigen uns schon seit Jahren auf Grund dieser Tatsache mit aktivem Denkmalschutz und begrüßen daher diese Novelle, obwohl sie nicht all das bringt, was sich die Praktiker im Denkmalschutz erhoffen, das müssen wir hier zugeben.

Meine Vorredner haben sich ja mit dem Inhalt dieser Novelle bereits beschäftigt. Der Kern des Gesetzes ist der aktive Denkmalschutz, der nunmehr eingeführt wird. Es ist dies ein erster Schritt, können wir sagen, und er ist eigentlich in der Endphase, in der Gesetzwerdung sehr, sehr dünn ausgefallen gegenüber dem ersten

Knoll

Entwurf, den die Frau Minister eingebracht hat. Nunmehr sollen ja Bauten nicht mehr verfallen, hier gibt es einen gewissen Schutz. In der ursprünglichen Fassung war ja das ganz anders, dort war das Problem der Zumutbarkeit der Erhaltung ein Streitpunkt und dann die finanzielle Leistung der öffentlichen Hand.

Wir wissen alle, sehr geehrte Damen und Herren, daß es ein Gespräch zwischen der katholischen Kirche und der Frau Minister gegeben hat. Wir wissen, daß 60 Prozent der denkmalgeschützten Objekte von der katholischen Kirche erhalten werden müssen. Diese gab zum Beispiel im Jahre 1977 73 Millionen Schilling allein für die Erhaltung ihrer Kulturdenkmäler aus und zahlte indirekt an den Herrn Finanzminister 66 Millionen Schilling an Mehrwertsteuer für diese Investitionen zurück. Der Bund, Ihr Ministerium, sehr geehrte Frau Minister, das ist ja sehr bedauerlich, gibt insgesamt 39 Millionen Schilling für die Denkmalpflege aus. Sie mußten hier einen Rückzieher machen, Sie sind eben nicht durchgekommen, weil es eben beim aktiven Denkmalschutz letzten Endes auch ums Geld geht.

Ich stehe nicht an zu sagen, daß hier nicht allein der Bund zahlen soll. Ich glaube, die öffentliche Hand soll zahlen, Bund, Länder und Gemeinden sollen gemeinsam aktiv in Form finanzieller Hilfe Leistungen erbringen. Ich werde auf den aktiven Denkmalschutz in der Praxis noch näher eingehen.

Diese Novelle bringt auch eine kleine Steuerbegünstigung für die Besitzer von denkmalgeschützten Objekten. Es ist das ein Tropfen auf den heißen Stein.

Aus vielen Gesprächen mit Besitzern von Häusern kann ich nur immer wieder den Wunsch herauslesen, daß es hier eine laufende steuerliche Begünstigung geben soll. Das ist leider noch nicht durchgekommen, weil ja die Erhaltung alter Häuser gerade im Altstadtkern enorm hohe Kosten der Erhaltung mit sich bringt, und Umbaumaßnahmen sind sehr, sehr teuer gegenüber anderen Bauten.

Wir können auch feststellen, daß nunmehr denkmalgeschützte Objekte im Grundbuch eingetragen werden müssen, um Spekulationen zu verhindern.

Meiner Meinung nach ist dies eine zweiseitige Angelegenheit. Wenn nämlich ein Haus, das denkmalgeschützt ist, auch grundbücherlich diese Deklaration hat, dann ist es noch schwerer an den Mann zu bringen. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Häusern gleich anbieten, die nicht mehr zu verkaufen sind, weil sie unter Denkmalschutz stehen, weil hier Auflagen bestehen von seiten des Bundesdenkmalamtes, und die

dadurch verfallen, weil eben die Privatbesitzer nicht die Mittel haben, Renovierungen, Restaurierungen, Umbauten vorzunehmen. Also ich glaube, hier müßte in Zukunft noch ein neuer Schritt gesetzt werden.

Es soll auch das böswillige Verfallenlassen verhindert werden. Bisher wurden Verstöße gegen das Gesetz im Verwaltungsverfahren geahndet. Nunmehr sind dafür die Gerichte zuständig. Und das ist meiner Meinung nach irgendwie doch auch bedenklich.

Wir wissen, daß doch das Schlagwort immer wieder erhalten muß von der Entkriminalisierung des Strafrechtes. Jeder Rechtsverbrecher ist ja beinahe schuldlos, schuld ist ja immer nur die Gesellschaft. Und nun werden Besitzer denkmalgeschützter Objekte, die ihr Eigentum vertreten, die eigentlich nicht gegen eine Person eine Straftat begehen, vor den Kadi zitiert. Also ich glaube, das hat mit dem, was wir bei dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt gehört haben, mit einer Humanisierung des Strafrechtes wirklich nichts zu tun.

Und ich stehe mit dieser Meinung nicht allein da, sondern auch bereits Salzburger Kollegen haben mich in dieser Hinsicht bestätigt, daß hier, glaube ich, doch zu weit gegangen wurde, ich glaube, aus rechts- und gesellschaftspolitischen Gründen. Diese Bestimmung klingt für mich aber auf alle Fälle sehr unverständlich.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich aber nun vielleicht doch eingehender als Praktiker - ich habe den Denkmalschutz in Freistadt durchzuführen - mit dem aktiven Denkmalschutz beschäftigen aus dieser langjährigen Erfahrung. Wie sieht es denn eigentlich aus?

Ich habe bereits erwähnt, zum aktiven Denkmalschutz gehört Geld, nochmals Geld und nochmals Geld. Wir in Freistadt geben zum Beispiel von der Gemeinde her jährlich rund 2 Millionen Schilling aus für die Erhaltung des Altstadtkernes. Wir haben eine Fassadenaktion gestartet mit Hilfe des Bundesdenkmalamtes. Hier darf ich den Dank an die Frau Minister aussprechen. Wir führen das bereits fünf Jahre durch. Auch hier leistet das Land im Rahmen des Kulturbudgets einen Beitrag. Dazu nur ein Ja zu dieser positiven Einstellung.

Ich kann Ihnen aber auch sagen, daß uns zum Beispiel im Vorjahr eine Stadtmauer zum Teil einstürzte, deren Erhaltung 1 Million Schilling gekostet hat. Das mußte die Gemeinde zur Gänze allein bezahlen. Ein Stück Stadtmauer mit einer Länge von zirka 50 Metern verursacht 1 Million Schilling Baukosten. Also das sind Leistungen, Aufwendungen, die sehr, sehr teuer kommen.

Knoll

Wir beschäftigen uns zusätzlich mit der Restaurierung von Bildern, der Wehranlagen, der Wehrtürme, mit der Gestaltung der historischen Plätze und der Renovierung der bestehenden Denkmäler. Das bedeutet eine Ausgabe der Gemeinde von jährlich rund 2 Millionen Schilling, bei einem Budget im ordentlichen Haushalt von zirka 50 Millionen Schilling ein sehr hoher Prozentsatz.

Das Land gibt, wie gesagt, Zuschüsse zu der Fassadenaktion und kleine Hilfen - kleine Hilfen sage ich hier - bei der Restaurierung von Denkmälern.

Dann möchte ich den dritten Geldgeber nennen, den Bund, der uns dankenswerterweise, ich habe das bereits angeführt, laufend bei der Fassadenaktion unterstützt und der bei den bestehenden, im innerstädtischen Bereich befindlichen Bundesgebäuden - das muß ich hier anerkennen - Vorbildliches geleistet hat.

Es ist uns gelungen, das Schloß zu sanieren, dort ist also ein Bundesgebäude, das Finanzamt, untergebracht. Und die letzte Tat vor einigen Jahren war die Renovierung und Restaurierung im Zusammenhang mit dem Denkmalausschuß des Bezirksgerichtes eines Objektes, das bestimmt in der Restauration über 10 Millionen Schilling im Umbau gekostet hat. Hier der Dank an die zuständigen Ministerien.

Und wer sind die letzten, die mittun, das sind die Banken. Die Banken haben noch Geld, das wissen wir. Hier können wir feststellen, daß diese unseren Wünschen entgegenkommen und daß sich Raiffeisenbanken, Zentralbanken und Sparkassen im Sinne einer richtigen Denkmalförderung betätigen.

Ich möchte die Kirche nicht unerwähnt lassen. Die römisch-katholische Kirche hat ja 60 Prozent der denkmalgeschützten Objekte zu verwalten. Das sieht zum Beispiel so aus, daß im Vorjahr unsere Stadtpfarrkirche, eine Basilika, eine fünfschiffige Marienkirche, im Raum Oberösterreich einmalig, renoviert werden mußte: 2,6 Millionen Schilling Kosten. Davon hat die Gemeinde 500 000 S geleistet, die Banken wiederum über Intervention 400 000 S, die Finanzkammer 600 000 S und die Bevölkerung, hören Sie, 1,1 Millionen Schilling. Nur so konnte diese Leistung mit Hilfe der Gemeinde, der Banken und der Bevölkerung zum Großteil erbracht werden.

Und wie sieht es nun aber bei der Personengruppe aus, die am schlechtesten gestellt ist? Das sind die privaten Besitzer von denkmalgeschützten Objekten. Hier fehlt es eben an Geld. Sie möchten schon mittun, das sehen wir bei der Fassadenaktion, aber mit der Revitalisierung der Gebäude, die ja im Zusammenhang mit der

Fassadenaktion über die Bühne gehen muß und soll, steht es sehr, sehr schlecht. Die Kosten eines Umbaus eines alten Hauses sind äußerst hoch im Vergleich zu anderen Kosten, und es gibt gesetzlich derzeit nur zwei Möglichkeiten, nämlich das Althausinstandsetzungsgesetz - da gibt es Beihilfen bis zum Höchstbetrag von 80 000 S - und das Wohnungsverbesserungsgesetz, das ja einen Annuitätenzuschuß von 40 Prozent auf zwölf Jahre für eine Investition in bestimmtem Ausmaß möglich macht.

Keine steuerlichen Vorteile bisher, außer es handelt sich um Geschäftsumbauten im Sinne der üblichen steuerlichen Absetzmöglichkeiten oder nunmehr um die, die in dieser Novelle verankert sind.

Ich möchte hier drei Beispiele von Privatrenovierungen anführen und die finanzielle Situation aufzeigen, wie so etwas über die Bühne geht.

Es baut derzeit in Freistadt am Hauptplatz ein Privatbesitzer, der sich ein denkmalgeschütztes Haus gekauft hat, dieses Haus um 700 000 S um. Der Umbau wird ihn 3 bis 4 Millionen Schilling kosten. Er bekommt dazu im Rahmen der Fassadenaktion 80 000 S, alles andere muß er selbst bezahlen. Sie können sich vorstellen, wie viele Besitzer privater Natur es gibt, die sich diesen Luxus aus Liebhaberei leisten können. Es ist wirklich sehr beachtlich, was diese Familie leistet.

Bei diesem Umbau ist interessanterweise eine alte historische Decke zum Vorschein gekommen; eine Decke, die zwar künstlerisch keinen Wert hat, aber in ihrer Einmaligkeit nur dreimal in Österreich vorhanden ist. Wir haben uns eingeschaltet und haben nunmehr die Zustimmung vom Ministerium, daß im Rahmen dieser Aktion die Restaurierung der Decke vorgenommen wird. Aber nun kommt der Pferdefuß: Diese Decke soll in einen repräsentativen Raum eingebaut werden, der planende Architekt muß die gesamte Gestaltung dieses Raumes auf Kosten des Privatbesitzers vornehmen, er muß umbauen, umplanen und neu einrichten. Auch das kostet Geld und wieder Geld.

Ich möchte noch einen Fall vorbringen. Zum Beispiel ist uns im Jahre 1977 folgendes passiert:

Wir wußten seit langem aus alten überlieferten Bildern und Aufzeichnungen, daß bei einem Haus in Freistadt vermauert ein historischer, gotischer Erker vorhanden ist. Er wurde seinerzeit aus baulichen Gründen zugemauert. Wir haben in vielen Gesprächen mit dem Hausbesitzer versucht, hier helfend einzugreifen. Der Hausbesitzer hat immer wieder erklärt: Ich kann mir das nicht leisten; wenn, dann müssen das allein die Gemeinde, der Bund oder das Land

12686

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Knoll

machen. Nun hat er 1977 kleine Umbauarbeiten durchgeführt. Er erklärte uns dann: Wenn ihr vom Kulturamt darauf besteht, daß dieser Erker freigelegt werden soll, dann jetzt, später nicht mehr, und ich zahle dazu keinen Groschen. Wir haben dann im Alleingang diese Sanierung vorgenommen. Sie hat 200 000 S gekostet und ist allgemein anerkannt worden. Es ist ein wunderbarer gotischer Erker zum Vorschein gekommen. Wir mußten das allein mit Geldern der Gemeinde bezahlen. Wir sind nun im Gespräch mit dem Bundesdenkmalamt und hoffen, daß von dort Zuschüsse kommen werden. Wir haben positive Zusagen.

Sie ersehen aus diesem Fall, daß der Private dort nichts leisten konnte, daß die Gemeinde einspringen mußte, obwohl Budgetmittel für diesen Zweck im Gemeindehaushalt nicht vorgesehen waren. Wir haben das gerettet und hoffen, daß wir nunmehr Geld bekommen.

Vielleicht noch ein Fall. Eine Stuckdeckenrenovierung eines privaten Besitzers hat 100 000 S gekostet, der Zuschuß vom Bundesdenkmalamt betrug 1 000 S. So sieht die Wirklichkeit, die Realität aus.

Ich kann nur wiederholen: Wenn wir aktiven Denkmalschutz betreiben wollen, dann muß die öffentliche Hand, Bund, Länder und Gemeinden, mehr denn je für diese Situation hergeben, mehr dafür bereitstellen. Ich weiß, daß es zum Beispiel bereits Städte gibt, wo effektiver aktiver Denkmalschutz betrieben wird. Da ist die Stadt Krems in Niederösterreich. Hier wird oft mit vielen Mitteln Denkmalpflege betrieben. (*Bundesrat Dr. Skotton: In Rust auch!*) Rust auch, bitte, ich nannte nur Krems, weil es mir gerade einfiel.

Zum Beispiel wurden dort vor einigen Jahren vier Objekte von Mietparteien geräumt, diese in Ersatzwohnungen untergebracht - auch eine finanzielle Belastung -, die vier Häuser um 17 Millionen Schilling umgebaut und nunmehr die Familien rückgeführt. Ich frage aber: Wer kann sich bei vier Objekten einen Aufwand von 17 Millionen Schilling im Sinne einer richtigen Denkmalpflege, einer richtigen Revitalisierung von Objekten in Altstadtkernen allein leisten?

Ich weiß nicht, wie in Krems die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen durchgeführt wird, aber es muß eine Stadt sein, die viel Geld hat. Vielleicht muß ein Umdenken erforderlich werden, damit man eben auch für solche Sachen mehr ausgeben kann.

Sehr geehrte Damen und Herren! Diese Beispiele zeigen, daß sehr wohl aktiver Denkmalschutz notwendig ist, aber eben finanzielle Leistungen vorhanden sein müssen, damit gerade dem Privatbesitzer, der privaten Hand

Möglichkeiten geboten werden, Renovierungen und Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Ich glaube, eine Fassadenaktion allein, das Herunterfärbeln von Fassaden genügt nicht, das allein ist nicht aktiver Denkmalschutz. Es müssen Wohnungen in den Altstadtkernen mit altstadtgerechten Einrichtungen geschaffen werden, etwa Cafés, Restaurants, Gewerbebetriebe, kleinere Geschäftsgebäude beziehungsweise Geschäftslokale. Diese werden leider - das stellen wir immer wieder fest - immer mehr verdrängt, obwohl gerade Altstadtkerne bereits die gesamte Infrastruktur haben, die in Neustadtvierteln erst mit vielen Geldern, öffentlichen Geldern, angelegt werden muß.

Die Altstädte - das müssen wir feststellen - sterben leider durch Abwanderung aus. Ich kann hier ein Beispiel anführen: In Freistadt, meiner Stadt, gab es am 1. September 1976 917 Einwohner im Altstadtbereich, am 1. Jänner 1978 nur mehr 838 Einwohner; ein Absinken von neun Prozent in zwei Jahren. Ich glaube, das sollte allgemein verhindert werden.

Es ist daher notwendig, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß ein Umdenken stattfindet und eine Umverteilung der Förderungsgelder der öffentlichen Hand zugunsten der Altstadtsanierung und -revitalisierung erfolgt.

Zum Schluß komme ich noch auf ein Problem zu sprechen: Im Förderungsprogramm der Bundesländer aus dem Jahre 1976 wurde einhellig, mit den Stimmen aller Landeshauptleute, der Wunsch an die Bundesregierung vorgebracht, daß der Denkmalschutz in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden soll, weil er mit Landesaufgaben im engen Zusammenhang steht und Vollziehung daher in erster Instanz Ländersache sein sollte.

Aus der Praxis kann ich nur sagen: Der Weg nach Wien ist sehr, sehr weit - das wissen wir - und auch vielfach mit vielen Vorsprachen, mit einem langen Schriftverkehr verbunden. Ich glaube, es wäre eine Vereinfachung, eine bessere aktive Denkmalarbeit, Denkmalpflege möglich, wenn das in erster Instanz in die Kompetenz der Länder übertragen würde. Dem hat man leider - das muß ich hier feststellen - nicht Rechnung getragen. Dieses Länderförderungsprogramm wurde bisher einfach negiert, obwohl es einhellig beschlossen wurde von allen Landeshauptleuten, und kam in dieser Gesetzesnovelle nicht zum Tragen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir von der Österreichischen Volkspartei sagen ja zu dieser Novelle. Es ist ein erster Schritt zum aktiven Denkmalschutz. Wir als Kulturstaat - das wurde bereits von meinen Vorrednern bestens und weitgehend bekanntgegeben -

Knoll

sind verpflichtet, denkmalgeschützte Objekte zu erhalten. Es dürfen aber die finanziellen Belange – das kann ich als Praktiker in dieser Arbeit sagen – nicht übersehen werden. Wir müssen mehr Mittel für den Denkmalschutz zur Verfügung stellen, damit wir gerade im Altstadtbereich, in den Altstadtkernen ein lebenswertes Leben führen können. Wenn uns das gelingt, wenn dieser erste Schritt nicht der alleinige bleibt, wenn weitere Schritte folgen, dann können wir in Österreich wirklich von einem aktiven Denkmalschutz sprechen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesminister Dr. Firnberg. Ich erteile ihr dieses.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha **Firnberg:** Hoher Bundesrat! Mit der Denkmalschutzgesetznovelle 1978 wird in einem sehr wichtigen und sehr schwierigen Bereich, das dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kompetenzmäßig zusteht, ein Nachholprozeß vollzogen, ein Nachholprozeß, der durch die Entwicklung notwendig wurde.

Nicht ohne Schwierigkeiten. Alle Redner haben einen Teil dieser Schwierigkeiten geschildert.

Ich darf vielleicht noch hinzufügen, daß das Denkmalschutzgesetz in Österreich, das seit dem Jahre 1923 in Gültigkeit war, ein ausgezeichnetes Gesetz war, das seine Funktion tatsächlich gut erfüllt hat. Natürlich hat der Wandel, der sich in diesen 55 Jahren vollzogen hat, manche Ergänzungen notwendig gemacht, und vielleicht auch die Tatsache, daß wir alle eine etwas andere Beziehung zu den historischen Denkmälern sozusagen erworben haben, eine andere Beziehung, die zum Teil – das wurde schon erwähnt – durch die Kriegszerstörungen verursacht war. Es ist uns klargeworden, wie kostbar diese tradierten Kulturgüter sind, aber zum stärkeren Teil sind diese Ergänzungen vielleicht noch verursacht durch die neuen Gefahren, die heraufbeschworen wurden durch die moderne Technik, durch die moderne Lebensweise, durch die Gefährdung unserer historischen Stadtkerne und des architektonischen Kulturerbes durch den Verkehr, durch die Umweltverschmutzung, durch die moderne Bauweise, durch Bodenspekulation und durch sehr viele wirtschaftliche Interessen.

Es war daher ein Gebot der Zeit, diese Novellierung durchzuführen, gewisse Lücken zu schließen und den Anforderungen, die die neue Zeit an den Denkmalschutz stellt, zu genügen.

Wir mußten auch internationale Anforderun-

gen erfüllen. Es ist heute schon mehrfach darüber gesprochen worden, daß internationale Organisationen gerade auf dem Gebiet des Denkmalschutzes sehr aktiv geworden sind. Der Schutz des europäischen, des internationalen Kulturerbes ist ja ein Anliegen nicht nur der UNESCO, sondern insbesondere auch des Europarates, der einen ganz großen Erfolg mit seinem Denkmalschutzjahr in ganz Europa erzielen konnte.

Ich darf in diesem Zusammenhang, gerade weil von der Internationalisierung des Denkmalschutzes gesprochen wurde, darauf aufmerksam machen, daß die Verländerung des Denkmalschutzes bisher von Seite der Länder noch von jeder Regierung gefordert wurde und daß bisher keine einzige Regierung das akzeptiert hat, und zwar aus sehr gutem Grund.

Sehr ernstlich gesprochen: Es wäre eine Verländerung des Denkmalschutzes gegen jede internationale Entwicklung, es wäre unmöglich, eine Einheitlichkeit, eine Gesamtübersicht über unsere Denkmäler in Österreich, ihr Befinden und ihre Wiederherstellung zu erhalten, wenn wir tatsächlich den Denkmalschutz verändern würden. Es wäre auch unmöglich, eine Einheitlichkeit von Richtlinien zu erzielen; das wäre in jedem Land verschieden. Und schon in der Monarchie ist man darangegangen, einen einheitlichen Denkmalschutz zu verankern, auch im Gesetz.

Es wäre ein Rückschritt ohnegleichen, wenn wir in Österreich jetzt von dieser Einheitlichkeit abgehen würden *(Zwischenruf des Bundesrates Bürkle)*, die nur darin bestehen kann, daß eine einzige Behörde die Richtlinien gibt, wenn wir das so verändern würden, daß es den einzelnen Ländern überlassen wird. Wie von allen anderen Regierungen vorher – und es war dies ja nicht zuletzt auch die ÖVP-Regierung unter Bundeskanzler Klaus, an die ebenfalls diese Forderung gestellt wurde –, wie von allen anderen Regierungen wird auch von uns die Verländerung des Denkmalschutzes naturgemäß abgelehnt.

Es hat einer der Herren oder Damen Redner davon gesprochen, daß 4 400 Gebäude dem Denkmalschutz unterstellt sind. Ich darf dazu sagen: Nur private Gebäude! Dazu kommt die große Fülle aller jener Denkmäler, die in öffentlicher Hand sind, also von Bund, Ländern, Gemeinden und Kirche, und eine Aufnahme des Gesamtbestandes, der natürlich ein Vielfaches dieser 4 400 Objekte wäre, ist seit vielen Jahrzehnten im Gange.

Ich bin dem Nationalrat sehr dankbar gewesen, daß er durch seine Entschließung eine Beschleunigung der Bestandsaufnahme

12688

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

wünscht. Ich kann nur hoffen, daß er uns bei den dafür erforderlichen Personal- und Finanzfragen ebenso unterstützen wird wie mit der Entschlie-ßung, denn daß eine Beschleunigung dieser komplizierten Bestandsaufnahme nur dann geht, wenn mehr Personal und mehr Finanzen zur Verfügung stehen, muß ich dem Hohen Bundesrat ja nicht gesondert mitteilen.

Es sollen mit der Novelle auch die Bestimmungen verbessert werden, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, insbesondere auch was die Durchsetzung eines wirkungsvollen Denkmalschutzes betrifft. Es sind zum Beispiel - auch das wurde schon erwähnt - die Strafen für Nichteinhaltung des Denkmalschutzes, also für Zerstörung eines Denkmals, wesentlich erhöht worden, und tatsächlich waren ein großes Hemmnis zur Durchsetzung eines wirkungsvollen Denkmalschutzes die niedrigen Strafen, die noch immer ganz gewaltige Spekulationsgewinne erlaubt haben.

Es war auch notwendig, unter Berücksichtigung einer ganzen Reihe von Erfahrungen einige Begriffe und Bestimmungen klarer zu fassen.

Ich darf vielleicht in dem Zusammenhang doch darauf aufmerksam machen, daß die große Schwierigkeit dieses Gesetzes und dieser Novellierung darin besteht, einander sehr entgegengesetzte Interessen auszugleichen. Was der Hausbesitzer eines denkmalgeschützten Objektes nicht wünscht, das wünscht die Öffentlichkeit und umgekehrt. Wenn der Bürgermeister einen neuen Verkehrsweg wünscht, aber im Wege dieses gewiß sehr guten und zielführenden Vorhabens ein denkmalgeschütztes Objekt steht, ist immer wieder das Interesse abzuwägen. Und das ist die eigentliche Schwierigkeit. Es können gar nicht alle Wünsche erfüllt werden durch ein solches Gesetz.

Und so gingen wir bei der Erarbeitung der Novellierung eigentlich von der Grundfrage aus: Was ist zumutbar, was ist noch zumutbar, und wo überwiegt das Interesse? Wir haben versucht, dem einzelnen nicht mehr aufzuerlegen, als ihm zumutbar ist, aber auch der Öffentlichkeit nicht mehr aufzuerlegen, als ihr zumutbar ist.

Ich darf dem einen Herrn Redner auch sagen: Man kann nicht alles gesetzlich festlegen. Es ist sehr vieles bei kulturellen Objekten doch einem Werturteil unterlegen, einem Ermessen. Das kann gesetzlich nicht festgelegt werden, sondern das muß Experten überlassen werden, und damit dies nicht willkürlich geschieht, ist versucht worden, einen gewissen Demokratisierungsprozeß einzuleiten, eben auch durch den Beirat.

Es sind im Grunde alle Schwerpunkte bereits genannt worden, die die Novellierung enthält: der Ensembleschutz, der expressis verbis nun in der Novelle verankert ist, der aktive Denkmalschutz, der nicht ganz so kräftig ausgefallen ist, wie wir es gewünscht hätten, aber immerhin ein Verbot der direkten Zerstörung durch mangelnde Obsorge enthält. Es war das das wichtigste Anliegen, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, gegen das sehr böse und sehr häufige Spekulantentum aufzutreten, gegen das böswillige Verfallenlassen eines Denkmalobjektes. Es ist zweifellos dadurch der erste und wichtigste Schritt erreicht.

Ein sehr großes Anliegen, das mich persönlich besonders betroffen hat, war die Sicherung der Rechtssicherheit. Wenn im Grundbuch eingetragen ist, daß ein Objekt denkmalgeschützt ist, dann ist es nicht möglich, dem Käufer dies zu verschweigen, was bis heute sehr oft der Fall war, und die böse Überraschung für jemanden, der ein Objekt gekauft hat und der dann dieses Objekt nicht wegräumen konnte, weil es denkmalgeschützt war, wobei er vor dem Kauf nichts davon wußte, war eine Rechtsunsicherheit, die in einem Rechtsstaat eigentlich nicht zu tragen ist. Das ist der Grund, warum im Grundbuch eingetragen werden mußte und eingetragen werden sollte, daß ein gewisses Objekt eben unter Denkmalschutz steht. Wer es kauft, der weiß, daß er damit rechnen muß, daß er dieses Objekt auch zu erhalten hat und nicht wegräumen kann.

Ein wichtiger Punkt war zweifellos die Wiederschaffung des Denkmalbeirates, der Hilfe bei wichtigen Entscheidungen geben soll. Es ist eine Wiedereinführung, denn bereits im Statut von 1911 ist ein Denkmalbeirat vorgesehen, der ganz ähnlich aussieht wie der heutige Denkmalschutz: Hilfe durch Experten und durch die Betroffenen bei der Beratungen von schwierigen Fragen.

Ich darf noch hinzufügen und nochmals betonen, daß die große Lösung des aktiven Denkmalschutzes mit der Möglichkeit, einen Auftrag für Mindestleistungen zur Erhaltung zu erteilen, nicht erreicht werden konnte. Ich darf vielleicht auch daran erinnern, daß das Mißtrauen des Bürgers gegen die Obrigkeit, gegen die Behörden das eigentliche Motiv war, daß wir mit dieser großen Lösung nicht durchgekommen sind.

Alle Zugeständnisse, alle gewährten Vorteile, und sie waren nicht klein, waren nicht genug, um dieses Mißtrauen zu überwinden, und daher konnte die große Lösung nicht gewählt werden, abgesehen davon, daß wir dafür nicht die Zustimmung aller Fraktionen erhalten hätten. Es ist meiner Meinung nach doch so, daß die subtile

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Aufgabe, die kulturelle Pflicht, das überkommene Erbe weiter zu tradieren, nur mit der inneren Zustimmung und nur mit Mithilfe des Betroffenen wirklich gesichert und erreicht werden kann. Ein Gesetzesauftrag kann niemanden zwingen, etwas zu erhalten, was er im Grunde nicht zu erhalten wünscht. Aus diesem Grund und aus keinem anderen ging der Gesetzgeber dazu über, die schwere Auflastung durch den Auftrag etwas zu mildern durch das Verbot der Zerstörung, auch durch Unterlassung einer Reparatur.

Es war die Absicht des Gesetzgebers, durch die demokratische Einschaltung der Betroffenen, der lokalen Institutionen auch zu sichern, daß das Interesse für den Denkmalschutz stärker geweckt wird, daß eine Art Denkmalschutzbewußtsein entsteht, und zwar im richtigen Gleichgewicht mit dem notwendigen Fortschritt. Es geht nicht an, daß man zugunsten des Denkmalschutzes bereit wäre, den Fortschritt zu opfern. Das ist eine Überlegung, die vielleicht auch heute manchmal in Erinnerung zu rufen notwendig ist.

Und nun ein zweites Problem, das heute mehrfach angeklungen ist. Es kann nicht der Staat allein die Pflicht und die Belastung und die Verantwortung für alle Denkmale haben, für die, die in seinem Eigentum stehen, und für alle übrigen auch. Wir verspüren allerorten die Neigung zu dieser Auffassung, den Staat verantwortlich zu machen für sämtliche Denkmale.

Wenn heute einer der Herren Redner davon gesprochen hat, daß der Bund nur 39 Millionen Schilling für Denkmalschutz ausgibt, so ist das ein sehr großer Irrtum. Diese 39 Millionen Schilling sind erstens weit mehr, als früher an Subventionen für den Denkmalschutz gegeben wurde. Ich bitte, daran zu denken, daß das ganze Bundesdenkmalamt - das ist sehr viel mehr als 39 Millionen - dem Denkmalschutz dient und vom Staat getragen wird, daß Restaurierungen in der Höhe von Milliardenbeträgen im Laufe der Jahre gratis, auch für Private, insbesondere für die Kirche vorgenommen werden. Viele Gemälde, die in den Restaurierwerkstätten des Bundesdenkmalamtes um hohe Kosten restauriert werden, für die nichts gerechnet wird, müssen hiezu gezahlt werden. Und schließlich und endlich darf ich noch daran erinnern, daß alle Denkmale im Bundesbesitz, von der Hofburg, von Schönbrunn und von der Oper angefangen, vom Bund erhalten werden müssen, und das sind schätzungsweise 500 Millionen Schilling allein pro Jahr.

Es hat einer der Herren Redner davon gesprochen und es sehr plastisch geschildert, was es für eine Gemeinde bedeutet, denkmal-

schützerische Arbeiten durchführen zu müssen. Es ist völlig richtig, es kann eine Gemeinde, die eine alte Gemeinde ist, mit einem historischen Stadtkern einen ganz schönen Teil ihres Budgets kosten. Aber die Fassadenaktionen sind keine Kleinigkeit, wie der Herr Redner dies schildern wollte. Das ist nicht nur eine Färbelung, die Fassaden einfach angestrichen, sondern das ist erstens die ganz genaue wissenschaftliche Planung dieser Färbelung, und dann werden außerdem für die Fassadenaktion sämtliche Baunebengewerbe eingeschaltet, vom Spengler angefangen bis zum Steinmetz, und hier trägt der Bund einen beachtlichen Teil.

Weil wir aber von Freistadt das so ausgezeichnet geschildert erhielten, darf ich vielleicht noch folgendes sagen: Der Beitrag zur Erhaltung des historischen Stadtkernes war nicht nur die Fassadenaktion. Es wurden drei Fünftel der Gesamtkosten von der öffentlichen Hand getragen. Und hohe Investitionen des Bundes bei der Generalsanierung des Gerichtsgebäudes in Freistadt zum Beispiel hat der Herr Redner überhaupt nicht erwähnt. (*Zwischenruf des Bundesrates Knoll.*)

Das Gerichtsgebäude hat er nicht genannt. Jedenfalls kann ich ihm versichern, daß bei der Restaurierung des Erkers das Bundesdenkmalamt wie bei so vielen Gemeinden seinen Beitrag leisten wird.

Ich darf abschließend zu dieser sehr wichtigen Frage sagen: Der Staat allein kann diese Lasten nicht tragen, sondern es sind alle dazu aufgerufen, die Privaten ebenso sehr wie die Gemeinden und die Länder. Ich darf mit wirklicher Genugtuung sagen, daß eine ganze Reihe unserer Bürgermeister sich dieser ihrer kulturellen Verpflichtung sehr wohl bewußt ist. Man soll die hohen finanziellen Implikationen des Denkmalschutzes nicht übersehen.

Meine Damen und Herren! So wünschenswert es wäre, vieles zu renovieren und zu restaurieren, so werden wir uns manches nicht leisten können. Das muß uns allen klar sein. Wir können nicht nur der Vergangenheit dienen, wir müssen auch an die Zukunft denken. Polen ist hier kein Modellfall, Polen kann sich eine solche Restaurierung leisten, aber auf Kosten seiner Bevölkerung und des Lebensstandards der Bevölkerung. Ich glaube nicht, daß das für uns in Österreich ein Modell sein kann.

Ich möchte als Zusammenfassung wiederholen, was ich im Nationalrat gesagt habe: daß ich die Novellierung für einen großen Schritt auf dem Weg zu einem Denkmalschutz halte, der uns sichert, daß das Kulturerbe bewahrt und tradiert wird. Es ist nicht nur das Gesetz wichtig, es ist vor allem die Praxis wichtig, und

12690

Bundesrat - 374. Sitzung - 31. März 1978

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

Österreich hat auf diesem Gebiet einen sehr guten Ruf. Die Praxis unseres Denkmalschutzes wird von allen europäischen Ländern anerkannt. Es ist eine gute alte Tradition, und wir werden versuchen, durch neue Wege, insbesondere auch durch die Verbindung mit den Wissenschaften, auch mit den technischen und Naturwissenschaften, Europa zu zeigen, daß Österreich dieser guten Tradition eines guten und eines modernen Denkmalschutzes auch in Zukunft zu folgen gedenkt.

Es gilt eben auch für das Denkmalschutzgesetz, was für die Denkmale an sich gilt: aufbauend auf der Vergangenheit und auf einer guten Tradition des Denkmalschutzes auch dem neuen Denkmalschutz eine neue Zukunft zu weisen. Daß dazu das Hohe Haus, Nationalrat wie Bundesrat, aufgefordert ist mitzuwirken, darum darf nicht nur ich Sie bitten, sondern das hat der Europarat erst vor kurzer Zeit erbeten. Denn daß die Parlamente nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern durch die Aufmerksamkeit, die sie der Erhaltung des Kulturerbes in ihrem Lande zugute kommen lassen, mehr für den Denkmalschutz leisten als manche finanzielle Hilfe, das darf ich Ihnen, Hoher Bundesrat, noch ans Herz legen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wird vom Berichterstatter das Wort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Weg erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 27. April 1978, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 25. April 1978, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten